Die Rechtsstellung der Anteilseigner der Deutschen Reichsbank

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktor-Würde

der Hohen Juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexander Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Alfons Bitter,

Diplom-Volkswirt,

Gerichtsreferendar aus Nürnberg.

Approbiert am 25. März 1941

1 9 4 1

Buchdruckerei Otto Mandelkow, Herzogenaurach Ofr., Kellerstraße 2

1941№39

Dekan: Professor Dr. Liermann

Referent: Professor Dr. Locher

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Von der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums zum Druck freigegeben (Mitteilung vom 2. April 1941 — 388/IV. 9s/Si.).

Meinen lieben Eltern!

Inhalts-Übersicht

Seite

Einleitung 1

1. Kapitel: Grundgedanken der Verfassung der Reichsbank

1. In dem Gesetz vom 14. März 1875
   a) In der bis 1922 gültigen Fassung . 3
   b) Nach der Abänderung durch das „Gesetz über die Autonomie der Reichsbank" vom 26. Mai 1922 7
2. In dem Gesetz vom 30. August 1924 . 8
3. In dem Gesetz vom 15. Juni 1939 . . 13
4. Die Rechtsnatur der Reichsbank . . 17

2. Kapitel: Die Anteilseignerschaft

1. Wesen der Anteilseignerschaft . . 23
2. Erwerb und Verlust der Anteilseignerschaft
   a) Sachliche Voraussetzungen des Erwerbes 24
   b) Persönliche Voraussetzungen des Erwerbes 28
   c) Verlust der Anteilseignerschaft . . 35
3. Rechte der Anteilseigner . . . 37
   a) Verwaltungsrechte
      aa) Die Vertretung des Anteilseigner . 37
      bb) Das Beschlußrecht . . . 39
      cc) Teilnahme an der Hauptversammlung und Abstimmung . . . 42
   b) Vermögensrechte . . . 45
      aa) Gewinnbeteiligung . . . 45
      bb) Beurteilung der Abänderung der Gewinnverteilungsvorschriften . . 48
      cc) Verpfändung des Reichsbankanteils und des Gewinnanteils . . 51
      dd) Rechtsstreitigkeiten des Anteilseigners mit der Reichsbank . . 52
      ee) Die vermögensrechtliche Stellung der Anteilseigner bei der Auflösung der Reichsbank 53
4. Pflichten der Anteilseigner
   a) Sachlicher Art (Einbezahlung des Nennbetrages und Haftung) . . . 55
   b) Persönlicher Art 56

3. Kapitel: Der Reichsbankanteilschein

1. Rechtliches Wesen 57
   a) Der Wertpapiercharakter . . . 57
   b) Die Wertpapierart 59
2. Die Nebenpapiere 67

Schluß 71

Schrifttum

Augsberger, Hans: Der Reichsbankanteilschein, Diss. Erlangen 1926.

Bank, Die: Zeitschrift, Heft 25, Berlin 1939.

Beutler, Robert: Die Reichsbank, Berlin und Leipzig 1909.

Breit, James: Bankgesetz, Berlin 1911.

Cossack, Konrad: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, 7. Aufl., Jena 1922.

Dernburg, Heinrich: Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts, Berlin 1902.

Denkschrift: Die Reichsbank von 1876 bis 1900. Zum 25jährigen Bestehen der Deutschen Reichsbank.

Endemann, Friedrich: Lehrbuch des Bürgerlich. Rechts, Berlin 1903, 8. Auflage, Bd. I.

Enneccerus - Kipp - Wolff: Lehrbuch des Bürgerlich. Rechts Bd. I, 35.—39. Tausend, Marburg 1931.

v. Eynern, Gert: Die Reichsbank, Jena 1928.

Frankfurter Zeitung: Die neue Reichsbank, Nr. 301/302 vom 16. 6. 1939.

Frankfurter Zeitung: Reichsbank u. Staatsführung, Nr. 303/304 v. 17. 6 1939.

v. Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht, Bd. I, Leipzig 1895.

de Grais: Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reich, 24. Aufl., Berlin 1927.

Heymann, Rudolf: Die Reichsbankgesetze vom 14. März 1875, vom 30. August 1924 und 13. März 1930, Diss. Erlangen 1930.

Hirth, Georg: Annalen des Deutschen Reiches, Jg. 1875, Art.: „Materialien zum Bankgesetz", S. 835—874 u. 946—999, Leipzig 1875.

Huber, Ernst Rudolf: Verfassung, Hamburg 1936.

Huecк, Alfred: Recht der Wertpapiere, Berlin 1936.

Jochheim, Georg: Der Reichsbankanteilschein, Diss. Erlangen 1911.

v. Kastenholz: Bank des Reichs, Berliner Börsenzeitung, Nr. 277 vom 16. 6. 1939.

Kirchner, Georg: Das neue Bankgesetz, Rhein - Mainische Wirtschaftszeitung, 1939, Nr. 22.

Koch, Richard: Art. „Reichsbank" im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von Stengel—Fleischmann, 2. Aufl. Bd. 3 Tübingen 1914.

Koch - Schacht: Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, Berlin und Leipzig 1926.

„ Ergänzungen zu Koch-Schacht Münz- und Bankgesetzgebung, Berlin und Leipzig 1932.

Krause, Eberhard: Die Rechtsnatur der heutigen Reichsbank und ihre Bedeutung für das öffentliche und private Recht, Diss. Erlangen, 1928.

Laforet, Wilhelm: Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937.

Locher, Eugen: Handels-, Wechsel- und Seerecht, Berlin 1930.

Lukaschek, Hans: Die Organisation und die rechtliche Natur der Reichsbank, Diss. Breslau 1910.

Merkl, Adolf: Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien u. Berlin 1927.

Neufeld, Hans: Bankgesetz, Berlin 1925.

„ Die Reichsbank nach dem Neuen Plan, Berlin 1931.

Noepel, Kurt: Die rechtliche Natur der Reichsbank, Diss. Breslau 1922.

Nölting, Ernst: Die neue Reichsbank, Der Deutsche Volkswirt, 13. Jg., 1939, Heft 38.

v. Nonnenbruch: Die Reichsbank des Deutschen Volkes, Völk. Beobachter Nr. 167 vom 16. 6. 1939.

Notzke, Johann: Das Bankgesetz und das Statut der Reichsbank, Berlin 1924.

Rabe, Karl: Die rechtliche Natur der Reichsbank, Diss. Göttingen 1929.

Reichsbank: Von der königlichen Bank zur Deutschen Reichsbank, 175 Jahre deutscher Notenbankgeschichte: 20. Juli 1765 bis 20. Juli 1940. Im Auftrage des Reichsbankdirektoriums bearbeitet von der Volkswirtschaftlichen Abteilung der Deutschen Reichsbank, Berlin 1940.

Reichsgericht: Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 15/234, 36/147 45/126, 53/231, 114/33.

Rohde, Otto: Die Rechtsnatur der Reichsbank in alter und neuer Gestalt, Diss. Erlangen 1928.

Reichstagsdrucksache: I. Wahlperiode 1921/22 Nr. 4170.

Schmitt, Karl: Die Auflösung des Enteignungsbegriffes JW. 1929, S. 495 ff.

v. Stengel-Fleischmann: Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Bd. III, 2. Aufl., Tübingen 1914.

Strathus, Heinrich: Neue Reichsbankverfassung als Vorbild, Berliner Zeitschrift: Die Deutsche Volkswirtschaft, Nr. 18, 3. Juniheft, 1939.

Straus, E.: Das Bankgesetz vom 14. 3. 1875, Mannheim 1910.

Stuckart-Globke: Komm. zur Rassengesetzgebung Bd. I, Reichsbürgergesetz, München und Berlin 1936.

Stucken, Rudolf: Neue Geld- und Kreditpolitik, Hamburg 1936.

Verwaltungsberichte der Deutschen Reichsbank für die Jahre 1924, 1931, 1939.

Wagner, Adolf: Art. „Reichsbank" in Holtzendorffs Rechtslexion, Bd. III, Leipzig 1881.

Weber Adolf: Art. „Reichsbank" in Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Elster-Weber-Wieser, 4. Auflage, Bd. VI, Jena 1925.

Wilhelm, Walther: Die Reichsbank, Diss. Leipzig 1909.

Wimpfheimer, Heinrich: Die Reichsbanknovelle in ihren rechtlichen Voraussetzungen, Berlin 1930.

Winschuh, Josef: Nationalsozialistische Reichsbank, Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 287 vom 17. 6. 1939.

Wirtschaftskurve, Die: Herausgegeben unter Mitwirkung der Frankfurter Zeitung, Heft 3, 1939, Art.: „Der Weg der Reichsbank", S. 311.

Witte: Zum Gesetz über Die Deutsche Reichsbank, Reichsverwaltungsblatt, 60. Bd., 1939, Heft 38.

„ Von der Reichsbank zur Deutschen Reichsbank, Zeitschrift „Sparkasse", 59. Jahrgang, Heft 13.

Zorn, Philipp: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Auflage, Bd. II, Berlin 1897.

Einleitung

Am 19. Januar 1939 erteilte der Führer dem zum Reichsbankpräsidenten ernannten Reichsminister Walther Funk den Auftrag, „die mit Gesetz vom 10. Februar 1937 eingeleitete Umgestaltung der durch den Dawes-Pakt der uneingeschränkten Hoheit des Deutschen Reiches entzogenen damaligen Reichsbank zu einer der Souveränität des Staates bedingungslos unterstellten deutschen Notenbank zu jenem Abschluß zu bringen, der den nationalsozialistischen Prinzipien entspricht“ [1]).

Nicht ganz fünf Monate später wurde das „Gesetz über die Deutsche Reichsbank“ von Reichsminister Funk dem Führer und Reichskanzler und der Reichsregierung vorgelegt und am 15. Juni 1939 vom Führer und den zuständigen Ressortministern unterzeichnet.

Auch dieses neue Gesetz hat nichts an der Bestimmung über die Aufbringung des Grundkapitals der Reichsbank von privater Seite, den sog. Anteilseignern, geändert. Wir finden diese Bestimmung schon in § 23 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 [2]) und alle bisher über die Reichsbank erlassenen Gesetze ließen sie unberührt, sodaß sich heute noch wie schon 1875 das Grundkapital der Deutschen Reichsbank in privaten Händen, allerdings sehr verteilt, befindet. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß während dieser ganzen Zeit auch die Stellung der Anteilseigner zur Reichsbank gleich geblieben wäre. Wurde auch sie von den seit 1875 über die Reichsbank erlassenen Gesetzen unberührt gelassen oder war sie etwa im Laufe der Zeit Wandlungen unterworfen, und wenn dies der Fall ist, welchen? Welcher Art ist die Rechtsstellung der Anteilseigner nach dem neuesten Gesetz über die Deutsche Reichsbank von 1939?

---

[1]) Schreiben des Führers an den neu ernannten Reichsbankpräsidenten Funk vom 19. Januar 1939. Vgl. Denkschrift „Von der Königlichen Bank zur Deutschen Reichsbank“ S. 64 und „Die Bank“ Jahrgang 1939, Heft 25.

[2]) RGBl. 1875, S. 177.

1. Kapitel

Grundgedanken der Verfassung der Reichsbank

1. In dem Gesetz vom 14. März 1875

a) In der bis 1922 gültigen Fassung

Bald nach dem Zustandekommen des Deutschen Zollvereins setzten Bemühungen um eine Vereinheitlichung des deutschen Notenbankwesens ein, das entsprechend den politischen Zuständen der Kleinstaaterei ein geradezu erschreckend buntscheckiges Bild bot. Aber auch noch, als schon das Reich gegründet worden war, herrschte auf deutschem Boden eine starke Münzzersplitterung, in einzelnen Teilen sogar ein Münzchaos. Zu den Münzen kamen noch das Papiergeld von 21 deutschen Staaten und die Noten von 31 Notenbanken[1]). Diese erdrückenden Mißstände erheischten dringend eine baldige Neuordnung des gesamten Geldwesens. Sie wurde auch mit größter Energie in Angriff genommen und der Erfolg war die Schaffung des Bankgesetzes[2]) vom 14. März 1875.

Der Name „Bankgesetz" läßt die Vermutung entstehen, daß dieses Gesetz die Regelung des gesamten Bankwesens zum Inhalt gehabt hätte. Dem war jedoch nicht so, sondern es befaßte sich nur mit den Notenbanken und in seinem zweiten Titel mit der Reichsbank.

Der erste Paragraph dieses Titels, der § 12, besagt, daß „unter dem Namen „Reichsbank" eine unter Leitung und Aufsicht des Reiches stehende Bank errichtet wird, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen."

Die Reichsbank stand also unter der Leitung und Aufsicht des Reiches. Die Leitung der Reichsbank stand nach § 26 BG. dem Reichskanzler zu. Er erließ die Geschäftsanweisungen für das Reichsbankdirektorium und die Zweiganstalten, ferner die Dienstanweisungen für die Beamten. Das mit der unmittelbaren Geschäftsführung betraute Reichsbank-

[1]) Vgl. Stucken, a. a. O., S. 11.

[2]) Bankgesetz im folgenden abgekürzt = BG.

direktorium war dem Reichskanzler unterstellt. Er bestimmte die Form der jährlichen Rechnungslegung und setzte Bilanz- und Gewinnberechnung endgültig fest. Der Reichskanzler ernannte diejenigen Beamten der Bank, die nicht vom Kaiser zu ernennen waren, also alle außer dem Präsidenten, den Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums und den Kommissaren der Reichsbankhauptstellen, wenn er nicht das Recht der Ernennung an das Reichsbankdirektorium übertrug. Er beriet die Generalversammlung der Anteilseigner ein und führte in ihr den Vorsitz [3]).

Das Reichsbankdirektorium bestand aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sieben Mitgliedern. Es beschloß zwar nach Stimmenmehrheit, hatte aber in der Verwaltung den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten. Für alle Reichsbankbeamten war das Reichsbankdirektorium oberste Reichsbehörde im Sinne des damaligen Reichsbeamtengesetzes [4]). Es war verwaltendes und ausführendes, sowie die Reichsbank nach außen hin vertretendes Organ (§ 27).

Die oben erwähnte, dem Reich nach § 12 BG. zustehende Aufsicht über die Reichsbank wurde vom sog. Reichsbankkuratorium ausgeübt (§ 25). Es bestand aus dem Reichskanzler, der auch hier den Vorsitz führte, und vier Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder ernannte der Kaiser, die anderen drei der Bundesrat. Später bestand infolge einer Aenderung des Gesetzes [5]) das Kuratorium aus acht Mitgliedern, wovon zwei der Reichspräsident und sechs der Reichsrat zu ernennen hatte.

Ausdrücklich hervorzuheben ist, daß das Kuratorium kein Organ der Reichsbank war; es übte seine Tätigkeit als Organ des Reiches aus. In ihm verkörperte sich die Bankhoheit des Reiches [6]).

Das Reichsbankkuratorium trat vierteljährlich zusammen. In diesen Versammlungen war über den Zustand der Bank und

---

[3]) Vgl. zu diesen Bestimmungen die §§ 26, 29 II, 32 a des Bankgesetzes und §§ 18, 19 des Reichsbankstatuts. Dieses letztere wurde auf Grund des § 40 BG. am 27. Januar 1875 (RGBl. S. 203) vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassen (am 3. September 1900 abgeändert, RGBl. S. 793) und enthält ergänzende Bestimmungen zur Organisation und Verfassung der Reichsbank. Seine Eigenart ist, daß es vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassen wurde, also eigentlich hinsichtlich seiner Entstehung mit den üblichen Satzungen anderer juristischer Personen nichts gemein hatte.

[4]) Reichsbeamtengesetz vom 31. 3. 1873 (RGBl. S. 61) bzw. vom 18. 5. 1907 (RGBl. S. 245).

[5]) durch Art. III des Gesetzes vom 16. Dez. 1919, RGBl. S. 2118.

[6]) Vgl. Gierke, Privatrecht, S. 520.

alle darauf Bezug nehmenden Gegenstände Bericht zu erstatten, und allgemeine Rechenschaft über alle Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank abzulegen (§ 25). Das Kuratorium hatte keinerlei Beschlußrechte und konnte seine Wünsche höchstens dem Reichskanzler als seinem Präsidenten unterbreiten. Seine Tätigkeit beschränkte sich auf die Ueberwachung der Gesetzmäßigkeit der Bankverwaltung.

Neben der eben geschilderten Aufsicht des Kuratoriums bestand noch eine rechnungsmäßige Kontrolle durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches (§ 29).

Aus den bisher erwähnten Bestimmungen über die Verfassung der Reichsbank entnehmen wir, daß dem Reichskanzler in seiner Eigenschaft als Vorsitzenden sowohl des Bankdirektoriums als auch des Bankkuratoriums eine Fülle von Aufgaben übertragen war. Da gerade diesen beiden Organen die Leitung und Aufsicht seitens des Reiches über die Reichsbank zustand, wurde damit dem Reichskanzler im Verhältnis zur Reichsbank eine derart starke Stellung eingeräumt, daß er einen bedeutenden Einfluß auf die Reichsbank ausüben konnte. Das hatte zur Folge, daß auf diese Weise die Reichsbank praktisch fast völlig in den Händen des Reiches lag. Das ausdrücklich hervorzuheben erscheint angebracht, weil gerade diese Vorschriften, die dem Reichskanzler so bedeutende Rechte einräumten, der Angriffspunkt des späteren sog. Autonomiegesetzes [7]) waren, das die Abänderung der meisten Vorschriften brachte.

Organe der Reichsbank waren weiterhin die Generalversammlung und der Zentralausschuß.

In der Generalversammlung waren die Anteilseigner vertreten. Daher soll erst an späterer Stelle näher darauf eingegangen werden [8]).

Der Zentralausschuß stellte die ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung dar. Er bestand aus 18 Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus der Zahl derjenigen Anteilseigner gewählt wurden, die auf ihren Namen lautende Anteilscheine über einen Mindestbetrag von je neuntausend Mark besaßen [9]). Diese Abhängigkeit von der Beteiligung mit einer bestimmten Summe an

---

[7]) Gesetz über die Autonomie der Reichsbank vom 26. Mai 1922 (RGBl. II, S. 135). Autonomie ist hier nicht als Gesetzgebungsrecht, sondern als Ausschaltung des staatlichen Einflusses zu verstehen. Vgl. Merkl, S. 360.

[8]) Im 2. Kapitel unter 3 a.

[9]) Vgl. § 31. Die Änderungen durch Gesetz vom 16. Dez. 1919 Art. V (RGBl. S. 2118) und 7. Juni 1899 Art. 3 (RGBl. S. 312) sind in der Darstellung bereits berücksichtigt.

dem Grundkapital der Reichsbank, um in die engere Wahl zu kommen, mutet uns heute recht plutokratisch an.

Wenn nicht außerordentlich berufen, versammelte sich der Zentralausschuß einmal monatlich unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums. Zweck dieser Versammlungen war, in die Wochenberichte der Reichsbank Einsicht zu nehmen, Berichte über die Ansichten und Vorschläge des Direktoriums, den Geschäftsgang und die Geschäftsmaßnahmen, sowie über die Ergebnisse der Kassenrevision entgegenzunehmen, ferner u. a. sich über Bilanz- und Gewinnberechnung, die Höhe des Diskontsatzes und des Lombardzinsfußes, über die Vereinbarungen mit einer Privatbank usw. gutachtlich zu äußern [10]). Die Berichte wurden vom Präsidenten des Reichsbankdirektoriums vorgelegt.

Zum Zwecke der Ausübung einer fortlaufenden speziellen Kontrolle über die Verwaltung der Reichsbank waren aus dem Zentralausschuß auf jeweils ein Jahr drei Deputierte zu wählen, die berechtigt waren, von dem Gange der Geschäfte Kenntnis zu nehmen und allen Sitzungen des Reichsbankdirektoriums mit beratender Stimme beizuwohnen.

Dem Präsidenten der Reichsbank waren Sonderbefugnisse, wie die Entscheidung über Personalfragen, Anstellung, Kautionspflicht und Disziplin der Beamten überlassen.

Das Grundkapital der Reichsbank betrug 180 Millionen Mark und war zu 120 Millionen von den Anteilseignern der Preußischen Bank, zu den übrigen 60 Millionen durch bare Einzahlungen, die auf die bis spätestens 31. Dezember 1905 begebenen Anteilscheine zu je 1000 Mark geleistet wurden, gebildet worden (§§ 2 des Statuts, 23 BG.).

In § 41 des Gesetzes behielt sich das Reich das Recht vor, jeweils von zehn zu zehn Jahren nach vorheriger einjähriger Kündigung entweder die Reichsbank aufzuheben und bei der Liquidation die Grundstücke der Reichsbank gegen Erstattung des Buchwertes oder die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwert zu erwerben.

Der bilanzmäßige Reservefonds fiel im Falle der Liquidation zur einen Hälfte an das Reich, zur anderen an die Anteilseigner (§ 41, II BG.).

Mit dieser Organisation und Verfassung ging die Reichsbank in das 20. Jahrhundert und schließlich in den Weltkrieg.

---

[10]) Im einzelnen in § 32 aufgezählt.

b) Nach der Abänderung durch das „Gesetz über die Autonomie der Reichsbank" vom 26. Mai 1922

Der Weltkrieg und die Inflation sollten auch auf die Verfassung der Reichsbank nicht ohne Einfluß bleiben. Das Versailler Diktat und die Geistesrichtung der Nachkriegszeit hatten auch am Bankgesetz gerüttelt. Die „alliierten Mächte" forderten am 13. Januar 1922 auf Grund ihrer Bedenken, die ihnen nach dem Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft als Folge der dem Reich durch das Versailler Diktat auferlegten Lasten und dem damit zusammenhängenden Währungsverfall aufgestiegen waren, einen Reformvorschlag für den Haushalt und den Notenumlauf und außerdem die Lösung des Abhängigkeitsverhältnisses der Reichsbank vom Staate. Das Reich entsprach diesen Wünschen und antwortete am 28. Januar 1922 der Reparationskommission betreffs Herstellung der Autonomie, d. h. betreffs Herstellung der Unabhängigkeit vom Reiche: „Dem Bedenken, das die alliierten Mächte aus der rechtlichen Abhängigkeit der Reichsbank entnehmen, wird die deutsche Regierung Rechnung tragen. Sie wird dem Reichstag ein Gesetz vorlegen, durch das die zurzeit rechtlich bestehende Befugnis des Reichskanzlers zu Eingriffen in die geschäftliche Leitung der Reichsbank beseitigt und somit ihre Autonomie gesichert wird." [11]) Die Reichsregierung hat diesem Versprechen auch bald die Tat folgen lassen, einen entsprechenden Entwurf ausgearbeitet und nach Zustimmung des Reichsrates und Verabschiedung durch den Reichstag am 20. Mai 1922 im Reichsgesetzblatt [12]) am 26. Mai 1922 das „Gesetz über die Autonomie der Reichsbank" veröffentlicht.

Wie nach dieser Vorgeschichte nicht anders zu erwarten war, brachte das Gesetz einschneidende Veränderungen in der bisherigen Verfassung der Reichsbank. Der oben [13]) hervorgehobene, so bedeutende Einfluß des Reichskanzlers und damit des Reiches auf die Geschicke der Reichsbank wurde zum größten Teil beseitigt. Die bisher dem Reichskanzler zustehende Leitung wurde nämlich auf das Reichsbankdirektorium übertragen. Während ferner vorher Präsident und Mitglieder des Direktoriums auf den Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser ernannt wurden, wurde diese

[11]) Siehe Reichstagsdrucksache I, Wahlperiode 1921/22 Nr. 4190 S. 49.

[12]) RGBl. II, S. 135.

[13]) Siehe oben S. 5.

Vorschrift dahin abgeändert, daß der Präsident nunmehr nach gutachtlicher Aeußerung des Reichsbankdirektoriums und des Zentralausschußes auf Vorschlag des Reichsrates, die Mitglieder nach gutachtlicher Aeußerung des Zentralausschußes auf Vorschlag des Reichsbankdirektoriums und mit Zustimstimmung des Reichsrates vom Reichspräsidenten ernannt wurden. Auch die Befugnis des Reichskanzlers, den Präsidenten oder die Mitglieder des Kuratoriums wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen oder ein Disziplinarverfahren gegen sie einzuleiten, wurde ihm genommen und auf das Reichsbankkuratorium übertragen, das nunmehr nach Anhörung des Reichsbankdirektoriums entscheiden sollte. Die Ernennung der Bankbeamten mit Ausnahme der Bankkommissare wurde in die Hand des Direktoriums gelegt, das außerdem künftig auch in Bezug auf den Etat seiner Mitglieder und der übrigen Bankbeamten nun erheblichen Einfluß erhielt. Zwar wurde dem Reichskanzler auch im neuen Gesetz das Recht belassen, die Form der jährlichen Rechnungslegung sowie die Festlegung der Bilanz- und Gewinnberechnung zu bestimmen, ferner die Befugnis eingeräumt, die Kündigung des Bankprivilegs auszusprechen und im Falle einer Aufhebung der Reichsbank die Liquidation zu leiten. Er blieb auch fernerhin Vorsitzender des Reichsbankkuratoriums, das durch das Autonomiegesetz nicht beseitigt wurde, sondern auch künftig die Aufsicht über die Reichsbank ausübte. Doch übersehen wir über diese dem Reichskanzler doch noch zugestandenen Rechte das vorher Dargelegte nicht und behalten das Wesentliche als Kernpunkt des Autonomiegesetzes im Auge: die Trennung von Reichsbank und Reich. Es ist dies zugleich ein charakteristisches Abbild jener Zeit: Abschüttelung des autoritären Willens und Ersatz desselben durch ein indifferentes Gremium.

2. In dem Gesetz vom 30. August 1924

Trotz der weitgehenden Willfährigkeit und des bereitwilligen Eingehens der deutschen Reichsregierung auf die Wünsche der „alliierten und assoziierten Mächte" gaben sich diese mit den durch das Autonomiegesetz geschaffenen Aenderungen in der Verfassung der Reichsbank nicht zufrieden. Die Aufbringung der dem Deutschen Reich auferlegten Reparationszahlungen erschien ihnen bei der damaligen Lage der deutschen Währung nicht gesichert. Auf Anregung des amerikanischen Staatssekretärs Hughes beschloß die Reparationskommission am 30. November 1923 die Einberufung von zwei

Ausschüssen, die aus sachverständigen Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte bestanden und den Zweck hatten, die deutsche Finanzlage zu prüfen. Spezielle Aufgabe des ersten Ausschusses, der nach dem Namen seines Vorsitzenden, des General Dawes unter dem Namen Dawes-Komitee bekannt wurde, war es, Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Währung zu erwägen, um die Aufbringung der deutschen Reparationszahlungen zu ermöglichen und zu sichern. Das Ergebnis war der sogen. Dawes-Plan, der die materielle Grundlage für das Bankgesetz vom 30. August 1924 bildete [14]).

Wie schon der Name „Bankgesetz" auf das Gesetz von 1875 nicht zutraf, worauf oben [15]) bereits aufmerksam gemacht wurde, so ist auch die Bezeichnung „Bankgesetz" für das Gesetz von 1924 ungenau, weil es nicht einmal mehr die gesamte Materie des alten Bankgesetzes, das Notenbankwesen, regelt, sondern nur noch die Rechtsverhältnisse der Reichsbank. Ueber die Privatbanken erging ein gesondertes Gesetz [16]).

Das Bankgesetz von 1924 ist das Produkt internationaler Verpflichtungen des Reiches. Es zielt auf eine völlige Loslösung des Zentralnoteninstituts vom Reich ab und sichert dem Ausland einen gewissen Einfluß zu.

Während das Autonomiegesetz dem Reich zwar die Leitung der Reichsbank genommen, ihm aber doch noch die Aufsicht über die Zentralnotenbank belassen hatte, wurde nun auch diese beseitigt. Sie wurde bis dahin bekanntlich durch das Reichsbankkuratorium ausgeübt. Dieses kam nunmehr in Wegfall. Damit wurde die vollständige Autonomisierung der Reichsbank gegenüber der Reichsregierung deutlich charakterisiert. Zur Aufrechterhaltung einer ständigen Fühlung in den währungs- und finanzpolitischen Fragen war das Reichsbankdirektorium fortan nur noch verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen, sowie jederzeit auf Ersuchen über Angelegenheiten dieser Art der Reichsregierung Bericht zu erstatten (§ 20 BG.).

Auch die besondere Kontrolle des Etats der Reichsbank durch den Rechnungshof mußte entfallen.

Das Reichsbankdirektorium wurde beibehalten. Die Bestimmungen über die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Direktoriums wurden aber wiederum verändert

---

[14]) RGBl. II, S. 235.

[15]) Vgl. oben S. 3.

[16]) Privatnotenbankgesetz vom 30. August 1924, RGBl. II, S. 246.

und die Unabhängigkeit der Reichsbank von der Reichsregierung dadurch noch schärfer hervorgehoben.

Der Präsident hat zwar einige Sonderaufgaben [17]) übertragen erhalten und übte damit ein Stück öffentlicher Gewalt aus, stand aber sonst rechtlich den übrigen Mitgliedern des Direktoriums gleich. Er wurde vom Generalrat, einem neu geschaffenen Organ der Reichsbank gewählt. Seine Bestellung erfolgte jedoch nicht mehr wie nach dem Autonomiegesetz auf Lebenszeit, sondern nur noch auf vier Jahre. Dem Reichspräsidenten, der seit dem Gesetz vom 13. März 1930 [18]) die Wahl der Kandidaten bestätigen mußte, wurde im Gegensatz zu dem Autonomiegesetz nur noch ein Vetorecht zugestanden, über das sich aber der Generalrat nach zweimaliger Ausübung durch den Reichspräsidenten hinwegsetzen konnte. Die Mitglieder des Direktoriums hatten zwar seit dem Gesetz vom 13. März 1930 ein Vorschlagsrecht, der Generalrat brauchte sich aber daran nicht zu halten. Praktisch war es also doch so, daß der Generalrat den Kandidaten durchbringen konnte, den er wollte; denn wenn der Reichspräsident zweimal von seinem Vetorecht Gebrauch gemacht hatte, blieb ihm nach dem Gesetz nichts anderes mehr übrig, als den Gewählten als Präsidenten zu bestätigen. Eine eigenartige Regelung, die wir heute kaum mehr verstehen können, aber für den liberalistischen Zeitgeist kennzeichnend ist. Ein Gremium behielt unter allen Umständen Recht, wenn es nur die nötige Beharrlichkeit besaß. Der Reichspräsident, das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches war dagegen machtlos.

Die Ernennung der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums erfolgte durch den Präsidenten. Dieser mußte jedoch die Zustimmung des Generalrates einholen und durfte nur deutsche Reichsangehörige ernennen, die das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten. Seit dem Gesetz vom 13. 3. 1930 [19]) war außerdem die Bestätigung der Ernennung durch den Reichspräsidenten und die Gegenzeichnung des Reichskanzlers gemäß Art. 50 RV erforderlich. Der Präsident oder ein Mitglied konnten seit dem Gesetz von 1930 aus wichtigen Gründen, aber auch wiederum nur nach Bestätigung des Reichspräsidenten, jederzeit abberufen werden.

Der Präsident und die Mitglieder des Direktoriums waren nach § 6 des Gesetzes von 1924 in Abänderung sowohl des

---

[17]) Vgl. §§ 6, V; 8, 9, 15 BG., § 14 der Satzung.

[18]) Vgl. Gesetz vom 13. 3. 1930, RGBl. II, S. 81.

[19]) Vgl. § 6 Abs. 7 BG. vom 30. 8. 1924 in Verbindung mit Art. II des Ges. vom 13. 3. 1930.

Gesetzes von 1875 als auch des Autonomiegesetzes keine Reichsbeamte mehr. In § 20 BG. wurden sie als Leiter bezeichnet. Sie hatten bei Erfüllung ihres Dienstvertrages die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und hafteten bei schuldhafter Verletzung ihrer Obliegenheiten zivilrechtlich nach den Grundsätzen über die positive Vertragsverletzung [20]), wegen ganz grober Verstöße auch strafrechtlich nach Maßgabe des Gesetzes [21]).

Das Reichsbankdirektorium vertrat die Reichsbank gerichtlich und außergerichtlich (§ 7 BG.). Es war bei seinen speziell die Reichsbank betreffenden Maßnahmen nur dem Bankgesetz unterworfen; es hatte die Aufgabe, die Währungs- und Kreditpolitik der Reichsbank zu bestimmen und diese entsprechend der im Bankgesetz festgelegten Zweckbestimmung unter alleiniger Verantwortung zu leiten (§ 6, I BG.). Damit waren dem Direktorium alle Aufgaben zugewiesen, für die nicht ausdrücklich andere Organe für zuständig erklärt worden waren [22]). Es bestand demnach für die Aufgaben des Reichsbankdirektoriums Kompetenzvermutung.

Denselben Gedanken wie die Abschaffung des Bankkuratoriums und der Beseitigung des Einflusses des Reiches auf die Leitung der Reichsbank entsprang die gleichzeitige Schaffung eines neuen [23]) Organs der Reichsbank, des schon erwähnten Generalrates. Dieser hatte nämlich keinen anderen Zweck, als den tributberechtigten Feindmächten einen dauernden Einfluß auf die Geschäftsführung der deutschen Zentralnotenbank zu sichern; denn er hatte in jeder Sitzung — und zwar monatlich mindestens einmal — die ihm vom Präsidenten und dem ebenfalls neu eingeführten Notenkommissar, einem ausländischen Mitglied [24]) des Generalrates, vorgelegten Berichte zu prüfen und über alle ihm vom Präsidenten und vom Kommissar unterbreiteten Vorschläge Beschluß zu fassen.

---

[20]) Eine Anologie zum Aktiengesetz ist in dieser Hinsicht hier wohl gestattet; es war daher § 241 HGB., der inzwischen durch das Aktiengesetz außer Kraft gesetzt wurde, entsprechend anwendbar (Vgl. heute § 84 des Aktiengesetzes).

[21]) Vgl. §§ 36, I, II, 41 Ziffer 1 BG.

[22]) Neufeld, Neuer Plan, S. 31.

[23]) Wir betonen „neu"; denn das Kuratorium, an dessen Stelle der Generalrat trat, war ja kein Organ der Reichsbank, sondern des Reiches. (Vgl. oben S. 4).

[24]) Seit Ges. vom 13 3. 1930 war es kein Ausländer mehr. Vgl. Neufeld, Neuer Plan, S. 69. Nach § 27 des abgeänderten Bankgesetzes wurde das Amt des Notenkommissars aus dem Organismus der Reichsbank herausgenommen und dem jeweiligen Präsidenten des Rechnungshofes des Deutschen Reiches übertragen.

Die hauptsächlichste Aufgabe des Generalrates war, die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Reichsbank zu beaufsichtigen und dadurch für die Aufrechterhaltung der Währungsstabilität zu sorgen. Da es in § 18, II des Bankgesetzes ausdrücklich hieß: „... faßt Beschlüsse über alle Vorschläge, die ihm von dem Präsidenten gemacht worden sind ...", konnte er nicht aus eigener Initiative in die Geschäfte der Reichsbank Einblick nehmen. Er war auf die Entgegennahme von Berichten angewiesen. Seine Kontrolle konnte deshalb insofern nur mittelbarer Art sein [25]). Seine weiteren Einzelaufgaben waren in den §§ 6, 8, 9, 10, 15 des Bankgesetzes niedergelegt.

Die Bestimmungen über die Wahl des Generalrates haben durch das Gesetz vom 13. März 1930 eine Aenderung erfahren. Er bestand vorher aus vierzehn und zwar zur Hälfte ausländischen Mitgliedern. Diese Zahl wurde auf zehn nur reichsdeutsche Mitglieder herabgesetzt. Das war von großer Bedeutung, weil damit der ausländische Einfluß im Generalrat ausgeschaltet war. Der Reichsbankpräsident war Mitglied und Vorsitzender zugleich. Die Mitglieder außer dem Präsidenten hatten eine Amtsdauer von drei Jahren und wurden durch die jeweils im Amt befindlichen Mitglieder im Wege der Kooptation [26]) unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die die deutsche Reichsangehörigkeit besitzenden Anteilseigner gewählt, nachdem vor der Wahl durch den Vorsitzenden des Generalrates eine Fühlungnahme mit der Reichsregierung stattgefunden hatte.

Wie wir oben sahen, hatte zwar der Generalrat kein Initiativrecht; er konnte keine Weisungen erteilen, wenn er etwa in irgend einer Angelegenheit der Ansicht war, daß ein bestimmter Weg beschritten werden sollte. Vergegenwärtigen wir uns aber noch einmal, was er auf währungspolitischem Gebiet für Aufgaben hatte, so kommen wir zu der Ansicht, daß auch hier, obwohl er nur Ratschläge erteilen konnte, sein Einfluß groß war, da im Generalrat Sachverständige vertreten waren, deren Urteil stark ins Gewicht fiel. Die Rolle, die er gerade auf diesem Gebiet gespielt hat, darf daher nicht unterschätzt werden.

Wie schon 1875, so war auch nach dem Gesetz von 1924 die Vertretung der Anteilseigner die Generalversammlung. Daneben bestanden auch der Zentralausschuß und die Depu-

---

[25]) Neufeld, Kom. S. 40 f., Neuer Plan, S. 44 f.

[26]) d. h. Ergänzung der Mitglieder durch Hinzuwählen seitens der bereits vorhandenen Mitglieder. Die Kooptation war bis 1930 fakultativ, seitdem obligatorisch (§ 16, I des Ges. von 1924).

tierten noch weiter. Auf die Generalversammlung soll erst später im Zusammenhang mit der Rechtsstellung der Anteilseigner im einzelnen näher eingegangen werden. Der Zentralausschuß wurde auch weiterhin von der Generalversammlung — aber nur noch auf Vorschlag des Direktoriums — gewählt. Die Zahl seiner Mitglieder wurde auf 21 erhöht. Wählbar waren nur Personen, die als Inhaber von mindestens 30 Anteilen in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen waren. Als eine Art Unterkommission der Generalversammlung konnte der Zentralausschuß von dieser nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit wieder abberufen werden (§ 19 der Satzung [27]). Seine Aufgaben wurden im Vergleich mit dem Gesetz von 1875 eingeengt. Sie wurden in § 13 des Bankgesetzes dahin bestimmt, daß das Direktorium „seine gutachtlichen Aeußerungen in geeigneten Fällen einholen kann".

Die Deputierten des Zentralausschusses waren nach wie vor von der Generalversammlung gemäß § 23 der Satzung zu wählen. Auch ihre Aufgaben wurden beschnitten. Sie wurden von nun ab nach § 13, III des Bankgesetzes und § 23, II des Statuts nur noch „zum Zwecke der Beratung des Reichsbankdirektoriums in besonderen Angelegenheiten" bestellt.

Bemerkenswert und kennzeichnend für den Einfluß der Feindmächte auf die Neugestaltung der Reichsbank war, daß das Bankprivileg durch § 2 des Bankgesetzes auf 50 Jahre verlängert wurde. Das mag in der Furcht der Reparationsgläubiger seinen Grund gehabt haben, daß durch eine kürzere Zeitbestimmung der Eindruck hätte erweckt werden können, man brauche auch den Reparationsverpflichtungen nicht länger nachzukommen. Diese Verlängerung des Notenprivilegs betonte außerdem die Unabhängigkeit vom Reiche.

Wenn man zusammenfassend das Bankgesetz von 1924 überblickt, läßt sich feststellen, daß der schon seit dem Autonomiegesetz erheblich zurückgedrängte Einfluß des Reiches durch Beseitigung der Reichsaufsicht vollends zerstört wurde. An die Stelle trat der Einfluß und die Mitbestimmung des Auslands.

3. In dem Gesetz vom 15. Juni 1939

„Die Deutsche Reichsbank untersteht als deutsche Notenbank der uneingeschränkten Hoheit des Reiches. Sie dient der Verwirklichung der durch die nationalsozialistische

[27]) Satzung der Reichsbank vom 14. Oktober 1924. Reichsanzeiger Nr. 243.

Staatsführung gesetzten Ziele im Rahmen des ihr anvertrauten Aufgabenbereiches, insbesondere zur Sicherstellung des Wertes der deutschen Währung."

Wie aus dieser Präambel des Gesetzes vom 15. Juni 1939 [28]) folgt, ist heute die Deutsche Reichsbank Vollstreckerin des Willens der politischen Führung. In welchem Gegensatz stehen doch diese selbstbewußten Worte zu dem, was wir eben feststellen mußten und als so bedauerlich empfanden! Bemerkenswert ist die Umformung der bisherigen Bezeichnung „Reichsbank" in „Deutsche Reichsbank". Das neue Gesetz hat bewußt die Bezeichnung des Institutes, dessen Rechtsverhältnis es regelt, geändert. Es wird damit herausgestellt, daß die Bank des Großdeutschen Reiches die Notenbank des deutschen Volkes ist. Wie das Schicksal jedes Einzelnen, so ist auch das der Notenbank nunmehr untrennbar mit dem Schicksal der Nation verbunden. Die frühere Unabhängigkeit der Notenbank vom Staate hat heute keinen Sinn mehr. Es ist mit der Totalität der nationalsozialistischen Staatsführung nicht vereinbar, daß sie auf das Zentralnoteninstitut des Reiches keinen Einfluß haben soll. Stellte doch die Bestimmung des unter dem Druck der Reparationsgläubiger 1924 erlassenen Bankgesetzes: „Die Reichsbank ist eine von der Reichsregierung unabhängige Bank" [29]), die mit der vorangegangenen Inflation begründet wurde, nichts weiter dar als eine bewußte Beschränkung der deutschen Souveränität, die durch andere Bestimmungen, wie z. B. die Beteiligung ausländischer Vertreter am Generalrat und der Einsetzung eines ausländischen Notenkommissars noch verschärft wurde. Die Beseitigung dieses Zustandes bildete daher von vornherein einen wichtigen Bestandteil der auf Revision des Versailler Diktates gerichteten Bestrebungen. Der ausländische Einfluß wurde bereits durch das in Durchführung des sog. Youngplans erlassene Gesetz vom 13. März 1930 beseitigt. Durch ein weiteres Gesetz vom 27. Oktober 1933 [30]) ist der Generalrat abgeschafft und die Geschäftsführung der Reichsbank beweglicher gestaltet worden. Mit Gesetz vom 10. Februar 1937 [31]) wurde die durch den Dawes-Pakt der uneingeschränkten Hoheit des Reiches entzogene Reichsbank wieder der deutschen Souveränität bedingungslos unterstellt. Nachdem so schon in den vorhergehenden Jahren

[28]) RGBl. 1939, I S. 1015.

[29]) § 1 des Bankgesetzes von 1924.

[30]) RGBl. 1933, II, S. 827.

[31]) Vgl. das Gesetz zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsbank und der deutschen Reichsbahn. RGBl. 1937, II, S. 47 f.

durch die genannten Novellen zum Bankgesetz der Einfluß der Reichsregierung verstärkt und das Noteninstitut auch formell der Hoheit des Reiches unterstellt worden war, wurde durch das Gesetz vom 15. Juni 1939 im wesentlichen der bereits bestehende Zustand kodifiziert und damit eine Entwicklung juristisch abgeschlossen, deren entscheidende Bedeutung besonders klar wird, wenn man sich folgende Gegenüberstellung vor Augen hält:

Nach dem Gesetz von 1924 war die Reichsbank ein von der Reichsregierung unabhängiges Institut, heute ist sie dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt und hat seinen Weisungen Folge zu leisten; nach dem Gesetz von 1924 hatte sie zur Aufgabe, „die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen", während sie heute „den Geld- und Zahlungsverkehr im Inland und mit dem Ausland zu regeln, sowie für die Nutzbarmachung der verfügbaren Geldmittel der deutschen Wirtschaft in gemeinnütziger Weise und zweckmäßig zu sorgen hat" [32]). Diese textliche Veränderung stellt nicht lediglich eine Abweichung in der Formulierung dar, sondern es ist damit zum Ausdruck gebracht, daß die Deutsche Reichsbank nicht mehr ein „autonomes" Währungsinstitut ist, das die internationalen Spielregeln zu befolgen hat, daß sie nicht mehr wie früher ein international gebundenes, sondern ein nach den nationalsozialistischen Grundsätzen arbeitendes Instrument in der Hand des Führers ist.

Der Gesetzgeber hätte bei Schaffung des neuen Gesetzes auf zwei Wegen vorgehen können. Entweder hätte er etwas Neues schaffen können, sodaß die neue Reichsbank hinsichtlich der der alten Bank zustehenden Rechte und der für sie begründeten Verpflichtungen Rechtsnachfolgerin der alten Bank geworden wäre. Er konnte aber auch dem schon bestehenden Rechtssubjekte mehr Rechte geben oder diese beschränken, ohne im übrigen seine rechtliche Gestalt als solche anzutasten. Dann blieb die Reichsbank derselbe Rechtsträger, weil dem Begriffe der Rechtskontinuität wesentlich ist, daß Rechte, die einmal für ein bestimmtes Subjekt entstanden sind, für dasselbe fortdauern, es sei denn, daß Tatsachen eintreten, die dieselben verändern oder vernichten. Der Gesetzgeber wählte den zweiten Weg. Er schloß im zweiten Absatz der Präambel zum neuen Reichsbankgesetz von vornherein Zweifel aus, indem er dort ausdrücklich feststellt, daß die Deutsche Reichsbank mit der 1875 errichteten Reichsbank identisch, also nicht Rechtsnachfolgerin derselben ,sondern nur umorganisiert worden ist.

[32]) Vgl. §§ 1, I; 2; 3, I BG.

Es läßt sich überhaupt feststellen, daß das neue Gesetz in vielen Bestimmungen wieder auf die des Gesetzes von 1875 zurückkommt, so z. B. bei der Wiederherstellung der Möglichkeit direkter Anweisungen des Reiches und der Ernennung des Reichsbankdirektoriums durch das Reich, die 1922 beseitigt worden war, ferner in der Einengung der Rechte der Hauptversammlung.

Das Führerprinzip ist in dem neuen Gesetz nicht nur im Verhältnis des Führers und Reichskanzlers zur Reichsbank, sondern auch innerhalb derselben verwirklicht. Der Präsident spielt nicht mehr, wie nach dem Gesetz von 1924, wonach ihm im wesentlichen nur die gleichen Rechte wie den übrigen Mitgliedern zustanden, mehr oder weniger nur die Rolle eines primus inter pares, sondern trifft — anstelle der früheren kollegialen Beschlüsse — bedeutsame Entscheidungen allein. Der Präsident ernennt die Beamten, erläßt die Vorschriften über die Gehälter usw., bestellt die Urkundsbeamten bei den Zweiganstalten, erläßt die Satzung[33]) (vgl. die §§ 7, 8, 9, 27 BG.).

Das Reichsbankdirektorium wurde beibehalten. In ihm entscheidet der Präsident. Er und die Mitglieder des Direktoriums leiten und verwalten die Reichsbank. Sie werden vom Führer und Reichskanzler ernannt (§ 3 BG.). Das Reichsbankdirektorium vertritt die Reichsbank gerichtlich und außergerichtlich (§ 5) und stellt den Jahresabschluß fest (§ 24). Es hat die Stellung einer obersten Reichsbehörde (§ 28 BG.).

Da der Präsident der Deutschen Reichsbank der derzeitige Reichswirtschaftsminister ist, herrscht hier eine Personalunion, die die Einheitlichkeit der nationalsozialistischen Wirtschafts- und Währungspolitik garantiert.

Außer dem Generalrat, der ja schon 1933 abgeschafft worden war, sind nunmehr auch der aus den Anteilseignern gebildete Zentralausschuß und die Deputierten fortgefallen. Heute bestellt der Präsident der Reichsbank auf Grund eigener Entscheidung bei dem Reichsbankdirektorium einen Beirat[34]), dessen Vorsitz er selbst innehat. Damit ist die Verbindung der Reichsbank mit den Männern der deutschen Wirtschaft und Arbeit hergestellt.

Das Amt des Notenkommissars ist mit Erlaß des Gesetzes erloschen. Dadurch, daß die Währungspolitik in den Händen

---

[33]) Die Satzung der Deutschen Reichsbank vom 30. Septbr. 1939 wurde am 19. Oktober 1939 im Reichsanzeiger (Nr. 246) veröffentlicht.

[34]) Entsprechend können bei den Zweiganstalten Bezirksbeiräte gebildet werden (§ 6 BG.).

des Reichsbankpräsidenten und Reichswirtschaftsministers liegt, der sie im Sinne des Willens der Führung des Reiches lenkt, ist das Amt des Notenkommissars praktisch überflüssig geworden.

Wie bisher, so wird auch heute noch das Grundkapital von den Anteilseignern, also von privater Seite aufgebracht. Von einer Verstaatlichung, die von manchen erwartet wurde, ist — vielleicht aus finanzpolitischen Erwägungen — bewußt abgesehen worden. Die neue Reichsbank ist also, was ihre Kapitalgrundlage anbelangt, ein Privatinstitut geblieben.

Die Kapitalanteile wurden aber vollständig repatriiert und die Zulassung als Anteilseigner durch besondere, an späterer Stelle eingehend zu besprechenden Bestimmungen auf einen engeren Personenkreis beschränkt. Das entspricht der Idee, die Reichsbank eindeutig als ein Instrument der Wirtschaftspolitik des Nationalsozialistischen Staates herauszustellen.

4. Die Rechtsnatur der Reichsbank

Die Frage nach der Rechtsnatur der Reichsbank ist so alt wie die Reichsbank selbst. Mit dem Erlaß des Gesetzes von 1875 tauchte diese Frage auf und wurde durch keines der seitdem bis 1939 ergangenen Gesetze klarer, blieb vielmehr vollständig offen. Sie wurde zu einer lebhaft erörterten Streitfrage. Wenn wir die Rechtsstellung der Anteilseigner der Reichsbank erfassen wollen, so können wir dies nicht, ohne uns wenigstens im wesentlichen über diesen ganzen Fragenkomplex klar geworden zu sein.

Der Gesetzgeber sagte lediglich in § 12 des Gesetzes von 1875, daß die Reichsbank die Eigenschaft einer juristischen Person habe, bestimmte aber nicht, ob diese juristische Person eine Körperschaft oder Anstalt sei und ob sie dem privaten oder öffentlichen Recht angehöre. Zorn [35]) meint, daß die Reichsbank unzweifelhaft eine Aktiengesellschaft sei und damit den Vorschriften des gemeinen Handelsrechts unterstehe, soweit das für sie geschaffene Sonderrecht nicht abweichende Normen aufstelle. Aehnlich dachten de Grais und Adolf Wagner [36]). Ihnen stehen gegenüber Gierke [37]), Koch [38]), Dernburg [39]), Cosack [40]) und Endemann [41]), die die

[35]) Bd. II, S. 365, 350/51.
[36]) Vgl. de Grais, a. a. O., S. 504/05; Wagner, a. a. O., S. 370.
[37]) Privatrecht, Bd. I, S. 637.
[38]) In Stengels Wörterbuch, Bd. III, S. 267.
[39]) Vgl. Bgl. Recht, Bd. I, S. 190.
[40]) Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, Bd. I, S. 79.
[41]) Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, Bd. I, S. 223.

Reichsbank als öffentliche Anstalt bezeichnen. Auch das Reichsgericht nahm zu den Problemen Stellung, traf aber keine einheitlichen Entscheidungen. So lehnte es in den ersten Entscheidungen [42]) die Privatrechtsnatur ab, weil die Reichsbank ein verfassungsmäßiges Institut des Reiches sei, während es in späteren Entscheidungen [43]) die Reichsbank als eine der Aktiengesellschaft ähnliche Personenvereinigung bezeichnete.

Was war nun die Reichsbank wirklich? Daß sie eine juristische Person war, stand im Bankgesetz (§ 12). Aber war sie eine Körperschaft? (Verein, Genossenschaft) oder eine Anstalt (Stiftung)?

Gierke [44]) sagt: „Die Körperschaft ist ein Verband mit einer ihm selbst entstammenden Rechtspersönlichkeit, ihre Seele ist ein einheitlicher Gemeinwille, ihr Körper ein Vereinsorganismus". Wir entnehmen aus dieser Erklärung, daß es zum Wesen der Körperschaft gehört, daß sie Leben und Persönlichkeit aus sich selbst herausnimmt, und nicht von außen her, von fremder Seite, empfängt, daß ferner die Mitglieder in ihrer Gesamtheit Träger des körperschaftlichen Willens sind. Das belebende Prinzip der Körperschaft ist der Gemeinwille der Verbundenen [45]). Sie müssen die Möglichkeit haben, ihren Willen als den Willen der Körperschaft zur Geltung zu bringen. Ihr Wille ruft die Körperschaft ins Leben, vernichtet sie aber gegebenenfalls auch wieder. Der gemeinsame Wille wird in dem Hauptorgan der Körperschaft, der Mitgliederversammlung festgestellt. Die Mitglieder geben der Körperschaft ihre Verfassung, wählen die Organe, bestimmten ihren Zweck und ihr Handeln [46]). Cosack [47]) sagt hierzu treffend: „Die Mitgliederversammlung, ein notwendiges Organ des Vereins, dient ihm nicht, sondern beherrscht ihn."

Das beste Beispiel einer Körperschaft gibt uns die Aktiengesellschaft. Ihre Gründung erfolgt durch Errichtung eines Gesellschaftsvertrages. Die Gründer geben ihr die Satzung. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ, in dem die Mitglieder, genannt Aktionäre, durch Beschlußfassung ihre Rechte

---

[42]) RGZ. 15/234—237; 36/147.

[43]) RGZ. 45/126; 53/231.

[44]) Privatrecht, Bd. I, S. 474.

[45]) Gierke, a. a. O.

[46]) Dies natürlich nur, soweit es nicht zwingenden objektiven Normen zuwiderläuft.

[47]) Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, S. 79. Der Hinweis darauf findet sich auch bei Endemann, S. 176, Anm. 4.

ausüben, wie Genehmigung der Jahresbilanz und der Gewinnverteilung, Satzungsänderung, Auflösung der Gesellschaft[48]). Der Aktiengesellschaft ist ihr eigener Wille immanent.

Im Gegensatz dazu ist die Anstalt „ein Verband mit einer ihm von außen eingepflanzten Persönlichkeit; ihre Seele ist ein einheitlicher Stiftungswille, ihr Körper eine organische Einrichtung, vermöge deren fort und fort Menschen diesem Willen dienstbar werden."[49]) Die Anstalt wird also nicht durch den Gemeinwillen einer Mehrheit von Personen gebildet, sondern sie entsteht dadurch, daß ein Stifter zugunsten eines bestimmten Zweckes einen Teil des eigenen Willens für immer abzweigt und ihn gleichsam verkörpert in einem selbständigen gesellschaftlichen Organismus, der nun fort und fort lebendige Willensträger diesem Willen dienstbar macht[50]). Die Anstalt kann Leben und Persönlichkeit nicht von innen heraus nehmen, sondern bekommt sie von außen her. Sie kann nicht ihren eigenen Willen bilden, also sich nicht selbst gestalten oder auf Grund eigenen Willens aus dem Leben scheiden, sondern ist ganz dem Willen des Stifters unterworfen. Der Wille ist ihr nicht immanent wie bei der Korporation, sondern transzendent, sie beherrschend.

Auf Grund dieser Erläuterungen können wir nun selbst entscheiden: die Reichsbank war[51]) keine Körperschaft, damit auch keine Aktiengesellschaft, sondern eine Anstalt. Allerdings waren in ihr körperschaftliche Elemente enthalten. So wurde das Grundkapital, ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft, durch Private aufgebracht und zerfiel ebenso wie dort in Anteile. Es gab eine Generalversammlung, wenn auch mit verschwindend geringen Rechten, und es wurde Gewinn verteilt[52]). Das steht jedoch der Ansicht von der Anstaltsnatur der Reichsbank nicht entgegen, zumal der Kernpunkt hier im folgenden liegt: obwohl Körperschaft und Anstalt begriffliche Gegensätze sind, finden wir bei vielen Rechtsgebilden eine Mischung körperschaftlicher

[48]) Vgl. hierzu im einzelnen Aktiengesetz §§ 21, 23, 102, 103, 126, 145, 203 I, Ziff. 1 und 2.

[49]) Gierke, Privatrecht, S. 474.

[50]) Gierke, ebenda, S. 647 f.

[51]) Wir sagen „war", weil wir zunächst feststellen wollen, wie es zur Zeit der Gründung der Reichsbank war, und dann erst untersuchen müssen, ob sich ihre Rechtsnatur seitdem geändert hat.

[52]) Wir wollen hier auf die Einzelheiten nicht näher eingehen, da unsere Aufgabe eine andere ist und wir diese Merkmale an anderer Stelle (vgl. unten im 2. Kapitel) ausführlich behandeln müssen.

und anstaltlicher Elemente [53]). Entscheidend ist dann, ob der immanente Wille, das Selbstverwaltungsmoment oder der außerhalb stehende, transzendente Wille in ihnen vorherrscht. Bei der Reichsbank wurde die Entscheidung durch verschiedene Tatsachen bestimmt. Sie wurde durch einen Akt des Reiches, nämlich durch das Gesetz von 1875, gegründet und nicht etwa durch einen Vertrag zwischen den Gründern, wie z. B. die Aktiengesellschaft. Den Anteilseignern wurden keine bedeutenden Rechte zugebilligt, insbesondere waren sie nicht, wie die Aktionäre bei der AG., gestaltend an der Leitung und Verwaltung der Reichsbank beteiligt. Sie hatten vor allem nicht das Recht, die Reichsbank aufzulösen, wie dies den Aktionären bei der Aktiengesellschaft zusteht. Die vorhandenen körperschaftlichen Elemente vermögen wegen ihrer relativen Bedeutungslosigkeit an der Entscheidung, daß die Reichsbank eine Anstalt war, nichts zu ändern.

Es ist nun noch die Frage zu lösen, ob die Reichsbank dem privaten oder dem öffentlichen Recht angehörte. Zorn, de Grais und Adolf Wagner zählen sie zu den juristischen Personen des Privatrechts [54]). Dieser Ansicht trat das Reichsgericht [55]) entgegen, indem es sagte, die Reichsbank sei „ein verfassungsmäßiges Organ, ein Institut des Reiches, zu dessen öffentlich-rechtlichen Zwecken sie besteht und betrieben wird". Daran war nicht richtig, daß die Reichsbank als Organ des Reiches bezeichnet wurde. Sie wurde ausdrücklich als juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, nicht als Teil des Reichsfiskus oder als Staatsbank gegründet. Nach welchen Gesichtspunkten ist nun zu entscheiden, ob die Reichsbank dem öffentlichen oder privaten Recht zuzusprechen war? Gierke [56]) sieht das Wesen der öffentlichen juristischen Person darin, daß ihr Sozialrecht einen Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung bilde. Wie steht es damit bei der Reichsbank? Sie wurde vom Reich gegründet. Das Bankgesetz enthielt gleichzeitig die Verfassung der Reichsbank. Es war öffentliches Recht. Die der Reichsbank zugewiesenen Aufgaben sind öffentlicher Natur. Sie nimmt zwar in erster Linie Privatgeschäfte vor, gilt auch in dieser Hinsicht als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches,

[53]) Gierke, Privatrecht, S. 474. Er nennt als Beispiel ausdrücklich die Reichsbank (a. a. O., S. 641) und auch Dernburg stimmt dem bei (a. a. O., S. 210).

[54]) Vgl. Zorn, Bd. II, S. 350/51, 365; de Greis, S. 504, 505; Wagner, A., S. 370.

[55]) RGZ. 15/230 f.

[56]) Vgl. Privatrecht, S. 619, 624, 635, 645.

§ 1, II Ziff. 4, sie nimmt sie aber zu öffentlich-rechtlichen Zwecken vor, die die Gewinnabsicht und das Erwerbsstreben der Anteilseigner zurückdrängten. Die Reichsbank ist als Träger solcher Zwecke ins Leben gerufen worden, deren Erfüllung vom Staate in die Aufgaben der allgemeinen Wohlfahrtspflege einbezogen sind. Er bediente sich ihrer, um anerkannte öffentliche Interessen durch sie erfüllen zu lassen [57]). Damit steht für uns die Rechtsnatur der Reichsbank von 1875 fest: Sie war eine juristische Person und zwar eine Anstalt des öffentlichen Rechts [58]).

Hat sie diese Eigenschaft in der Folgezeit durch die inzwischen erlassenen Gesetze etwa verloren? Das Autonomiegesetz beseitigte die Leitung und das Gesetz von 1924 auch die Aufsicht des Reiches über die Reichsbank. Die Rechte der Anteilseigner wurden erweitert, aber nicht so stark, daß die körperschaftlichen Elemente die öffentlich-rechtlichen verdrängt hätten. Beachtenswert ist auch, daß die Aenderungen, die alle nachfolgenden Gesetze gebracht haben, nur als eine Aenderung der Verfassung der Reichsbank anzusehen sind, nicht als neues Stiftungsgeschäft. Die Rechtskontinutät bleibt jeweils gewahrt.

Durch das Gesetz vom 15. Juni 1939 wurden die früheren Streitfragen um die juristische Persönlichkeit der Reichsbank endgültig beseitigt. § 1,II des neuen Gesetzes bezeichnet sie eindeutig als juristische Person des öffentlichen Rechts, die Zweiganstalten unterhalten kann. Nach § 28 BG. haben das Reichsbankdirektorium und die Vorstände der Zweiganstalten die Stellung von Reichsbehörden. Die Befugnisse der Hauptversammlung wurden noch mehr zurückgedrängt, die körperschaftlichen Elemente sind gegen früher noch geringer geworden. Die Reichsbank ist zwar, was ihre Kapitalgrundlage anbelangt, ein Privatinstitut geblieben; das ist jedoch eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, die mit ihrer Stellung im Staate nichts zu tun hat. Der Anstaltscharakter der Reichsbank zeigt sich vor allem darin, daß sie ausdrücklich dem Willen des Führers und Reichskanzlers unterworfen wurde. Das ist der eigentliche Kernpunkt des neuen Bankgesetzes. Die Aufgaben der Deutschen Reichsbank sind ein Teil der allgemeinen Aufgaben des Staates [59]) und dienen (trotz der vorhandenen Absicht, Gewinne zu erzielen) den Zwecken der

---

[57]) Vgl. Endemann, Lehrbuch d. Bürgerl. Rechts, Bd. I, S. 220 f.

[58]) Gierke bezeichnet sie als Reichsanstalt. Privatrecht S. 637; siehe auch bei Enneccerus, § 97, § 112, I und III, 5.

[59]) Vgl. die §§ 2, 15, 16 des Bankgesetzes.

allgemeinen Wohlfahrt[60]). Die Reichsbank steht, wie aus der Präambel und § 11 des Gesetzes hervorgeht in einem Gewalt-, auf Grund der ihr zugewiesenen Aufgaben aber auch in einem Treueverhältnis zu Führer und Reich.

[60]) Dass die Reichsbank Staatsaufgaben erfüllt und Zwecken der allgemeinen Wohlfahrt dient, wird besonders klar, wenn wir an diese Frage von der wirtschaftlichen, speziell finanzpolitischen Seite, herangehen. Welche gewaltige und lebenswichtige Aufgaben sind da der Reichsbank durch die neue Geld- und Kreditpolitik des Dritten Reiches gestellt! Welche Macht liegt doch durch die Beauftragung mit den Entscheidungen über Fragen der Geldversorgung und (durch das Ineinandergreifen derselben mit der Güterversorgung) über die gesamte Volkswirtschaft überhaupt in der Hand des Reichsbankpräsidenten, der ja bezeichnenderweise in Personalunion Reichswirtschaftsminister ist!

2. Kapitel

1. Wesen der Anteilseignerschaft

Das Grundkapital der Deutschen Reichsbank beträgt 150 Millionen RM. Es zerfällt in Anteile (§ 11, I des Reichsbankgesetzes). Die Anteile lauten auf den Namen. Sie sind unteilbar und unkündbar (§ 6 der Satzung). Die Erwerber dieser Anteile heißen Anteilseigner. Sie haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank. Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner (§ 12, I des Gesetzes). Die Satzung kann bestimmen, daß über die Anteile Anteilscheine ausgegeben werden (§ 11, IV des Reichsbankgesetzes, § 7 der Satzung).

Diese Bestimmungen des Bankgesetzes und der Satzung lauten fast genau so wie die entsprechenden Bestimmungen des Aktiengesetzes [1]). Auch bei der Aktiengesellschaft zerfällt das Grundkapital in Anteile, Aktien, die von Leuten gezeichnet werden können, die Aktionäre heißen. Hier wie dort findet eine Gewinnverteilung statt. Der Anteil, die Aktie, ist zugleich auch Urkunde und als solche Verkörperung des Mitgliedschaftsrechts. Die Aktionäre versammeln sich zur Kundgebung ihres Willens in der Hauptversammlung.

Wir haben zwar bei den Erörterungen über die Rechtsnatur der Reichsbank festgestellt, daß die Deutsche Reichsbank keine Aktiengesellschaft ist. Das ist aber nicht unvereinbar mit der Tatsache, daß die Anteilseigner der Reichsbank eine den Aktionären ähnliche Stellung einnehmen. Bei der Stellung der Anteilseigner kommt es auf das innere Verhältnis an, in dem sie zur Reichsbank stehen, welcher Natur dieses ist ,welche Rechte ihnen verliehen und welche Pflichten ihnen auferlegt sind. Damit taucht eine ganze Reihe von Problemen auf, deren Lösung unsere Aufgabe sein wird; denn einerseits kann man bei der Stellung der Anteilseigner eine große Aehnlichkeit mit der Stellung der Aktionäre nicht leugnen, andererseits ist die Reichsbank eine öffentlichrechtliche Anstalt mit besonderen wirtschaftlichen und politischen Aufgaben.

Zuerst ist zu fragen, auf welche Art und Weise man in die Stellung der Anteilseignerschaft überhaupt gelangen kann; dann ist das Verhältnis der Anteilseigner zur Reichsbank

[1]) Vgl. im Aktiengesetz die §§ 1, 6, 102 ff., 113, 126.

selbst einer näheren Betrachtung zu unterziehen, indem der Kreis ihrer Rechte und Pflichten, also die Stärke ihrer Stellung untersucht wird.

2. Erwerb und Verlust der Anteilseignerschaft

a) Sachliche Voraussetzungen des Erwerbes

Man wird Anteilseigner durch Erwerb eines Anteils der Deutschen Reichsbank.

Dies geschieht in der Weise, daß man sich beim Archiv oder anderen damit beauftragten Stellen, z. B. den Kassen der Reichsbank, einzeichnet, und dann einen Anteil von der Reichsbank zugeteilt bekommt. Durch diese Zuteilung wird man Anteilseigner. Der Reichsbank gegenüber gilt man erst dann als solcher, wenn man sich auch in die Stammbücher hat eintragen lassen (§ 9 der Satzung)[2]). Heute kann man ja von der Reichsbank, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, keine Anteile mehr primär erwerben, da das Grundkapital der Reichsbank bereits aufgebracht ist. Aber als im Jahre 1875 zu den bereits vorhandenen 120 Millionen Mark der Anteilseigner der Preußischen Bank noch 60 Millionen Mark zusätzlich aufgebracht werden mußten, um die Summe des auf 180 Millionen Mark festgesetzten Grundkapitals[3]) zu erreichen, lag der seitdem in diesem Umfang nicht mehr eingetretene Fall vor, daß die Interessenten zum Archiv der Reichsbank gehen und sich dort durch Einzeichnung um den Erwerb eines Anteils bewerben konnten. Wir sagen „bewerben"; denn wir betonen, daß man im Falle eines primären Erwerbs eines Anteils von der Reichsbank nicht schon durch die Zeichnung, sondern erst durch die Zuteilung Anteilseigner wird. Eine Verpflichtung der Reichsbank, dem zeichnenden Interessenten auch wirklich einen Anteil zuzuteilen und ihn in die Stammbücher einzutragen, damit also Anteilseigner werden zu lassen, besteht nicht. Das Bankgesetz kennt keinen Kontrahierungszwang. Es können aber auch persönliche Voraussetzungen vorgeschrieben sein, von deren Vorliegen die Reichsbank den Erwerb der Anteilseignerschaft abhängig macht und die sie erst prüfen muß. Den Fall eines primären Erwerbs eines Anteils von der Reichsbank selbst könnte man sich heute noch dann denken, wenn z. B. ein Anteils-

[2]) Praktisch wird es allerdings beim Archiv der Reichsbank so sein, daß die Eintragung unmittelbar der Zuteilung folgt; wenn nicht schon beide Akte zusammenfallen, so werden sie doch unmittelbar einander folgen.

[3]) Vgl. § 23 des Bankgesetzes und § 2 des Statuts von 1875.

eigner seines Anteils verlustig erklärt wurde, oder vor allem dann, wenn das Grundkapital erhöht wurde. Juristisch stellt sich dieser Erwerb eines Anteils als ein Vertrag mit der Reichsbank dar, der nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zu beurteilen ist. Trotzdem die Reichsbank eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist ein solcher bürgerlich-rechtlicher Vertrag durchaus möglich, weil sich die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen — sowohl des privaten wie des öffentlichen Rechts — auf das gesamte Privatrecht bezieht, natürlich mit Ausnahme derjenigen Rechtsverhältnisse, die menschliche Individualität voraussetzen [4]). In vermögensrechtlicher Beziehung also steht die juristische Person der natürlichen grundsätzlich gleich. Es ist demnach möglich und rechtlich in Ordnung, wenn sich die Reichsbank im vorliegenden Falle auf den Boden des Privatrechts begibt und mit dem Interessenten einen Vertrag schließt, der auf sein Angebot — die Zeichnung — hin (BGB. § 145) durch die Zuteilung des Anteils seitens der Reichsbank zustandekommt. In diesem Vertrag verpflichtet sich einerseits der Zeichnende, den Nennbetrag der gezeichneten Anteile einzubezahlen, die Reichsbank andererseits, ihm dafür ihrerseits die den Anteilseignern im Bankgesetz bzw. in der Satzung niedergelegten Rechte einzuräumen, z. B. den Anteilschein auszuhändigen.

Welcher Art ist dieser mit der Reichsbank geschlossene Vertrag? Beutler [5]) sah ihn als Rentenvertrag an: Hingabe von Kapital mit dem Verzicht auf Rückgabe gegen fortlaufende Jahresbezüge. Er sah lediglich darin einen Unterschied, daß die Rente in Anpassung an den jährlichen Reingewinn der Reichsbank verschieden hoch ausfalle und nur insoweit fest begrenzt sei, als sie unter einen bestimmten Betrag nicht gehen könne. Zwar haben sich, wie sich später noch zeigen wird, die diesbezüglichen Vorschriften geändert. Doch könnte man auch heute versucht sein, das Vertragsverhältnis der Anteilseigner zur Reichsbank als Rentenvertrag zu bezeichnen, da die Höhe des Gewinnanteils nunmehr nach oben fest begrenzt ist. Es fehlt aber die Begrenzung nach unten und vor allem jegliche Garantie des Bezuges überhaupt. Trotz aller Aehnlichkeit ist auch kein Kaufvertrag anzunehmen, denn das Rechtsverhältnis der Anteilseigner zur Reichsbank wird nicht nur von privatrechtlichen Normen getragen. Vor allem aber ist er nicht invidualrechtlicher, sondern sozialrechtlicher Natur, ähnlich dem Vereinsbeitritt. Wegen der in ihm enthaltenen öffentlichrechtlichen Elemente ist er jedoch von besonderer Eigenart.

[4]) Enneccerus, § 98.

[5]) Beutler, a. a. O., S. 195, 202 ff., 207.

Die Anteilseignerschaft wird nicht erst mit der Aushändigung des Anteilscheines erworben, sondern bereits mit der Zuteilung des Anteils durch die Reichsbank[6]), andererseits aber nicht schon durch die Zeichnung. Beim Erwerb eines Anteils von der Reichsbank können wir demnach drei Phasen unterscheiden: 1. die Zeichnung: der Interessent bringt dadurch einmal zum Ausdruck, daß er Anteilseigner werden will, und verpflichtet sich zum andern gleichzeitig, den gezeichneten Betrag einzuzahlen; 2. die Zuteilung: das ist der Akt der Reichsbank, durch den man Anteilseigner wird; 3. Die Eintragung in die Stammbücher der Reichsbank: Der Anteilseigner wird dadurch im Verhältnis zur Reichsbank in alle ihm auf Grund des Reichsbankgesetzes zustehenden Rechte eingesetzt.

Gewöhnlich wird heute, nachdem alle Anteile vergeben sind, der Erwerb der Anteilseignerschaft so vor sich gehen, daß man von einem Anteilseigner einen Anteil erwirbt. Die Grundlage dieses abgeleiteten Erwerbes kann sehr verschieden sein. Man kann den Anteil z. B. auf dem Vertragswege, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, aber auch durch einen Erbfall oder auf Grund eines Vermächtnisses erwerben. In allen diesen Fällen sind die betreffenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anwendbar. So muß der Anteilseigner beim entgeltlichen Erwerb dem Dritten den Anteilschein übergeben (BGB. § 444); denn der Vertrag kann nicht den Erwerb des Anteils oder des Anteilscheines allein zum Gegenstand haben. Er wäre in einem solchen Falle nichtig, weil der neue Anteilseigner praktisch ohne den Anteilschein sich nicht als Anteilseigner ausweisen und keine Rechte geltend machen kann (BGB. § 306); der Veräußerer ist weiterhin verpflichtet, dem Erwerber den Anteil frei von Rechten Dritter, z. B. von einem Pfandrecht, zu verschaffen (BGB. § 434). Er hat für den rechtlichen Bestand des übertragenen Rechts überhaupt Sorge zu tragen (§ 437 das.) usw. Bei einem Erbfall können bis zur Auseinandersetzung die Erben nur gemeinschaftlich über den Anteilschein verfügen (BGB. § 2040), der Erbe kann ihn auf Grund des Erbscheines beim Archiv der Reichsbank in den Stammbüchern auf seinen Namen umschreiben lassen. Ist der Anteil Gegenstand eines Vermächtnisses, so hat der Erbe den Anteilschein nach §§ 2174, 2184 BGB. auf den Vermächtnisnehmer zu übertragen. In allen Fällen wird man mit dem rechtmäßigen Eigen-

[6]) § 11, IV des Reichsbankgesetzes: „Die Satzung kann bestimmen, daß Anteilscheine ausgegeben werden." Ferner § 7 der Satzung.

tumsübergang des Anteilscheines [7]) Anteilseigner. Der neue Anteilseigner steht zur Reichsbank genau so wie der ursprüngliche Erwerber in einem Sonderrechtsverhältnis. Er tritt anstelle des ursprünglichen Anteilseigners in dieses Sonderrechtsverhältnis zur Reichsbank ein.

Bei allen Erwerbsarten gilt der Erwerber der Reichsbank gegenüber erst dann als Anteilseigner, wenn er sich in die Stammbücher hat eintragen lassen. Diese Eintragung hat lediglich den Zweck der Legitimation gegenüber der Reichsbank [8]). Ihr gegenüber kann man ohne Eintragung keine Rechte geltend machen. Doch ist nicht die Ausübung aller Rechte von der Eintragung abhängig, so zwar z. B. das Erscheinen in der Hauptversammlung und das Stimmrecht in derselben [9]), nicht aber z. B. das Recht auf Auszahlung des Gewinnanteils. Diesen bekommt man, auch ohne eingetragen zu sein, wenn man nur den Gewinnanteilschein vorlegt. Das folgt aus den §§ 8 und 23 der Satzung, wonach die Gewinnanteilscheine für zehn Jahre mit dem Anteilschein ausgegeben werden und der Gewinnanteil bei sämtlichen Kassen der Deutschen Reichsbank gegen Einreichung des Gewinnanteilscheines ausgezahlt wird [10]).

Wirkt die Eintragung in den Stammbüchern der Reichsbank konstitutiv, rechtsbegründend, wie dies im Handelsrecht [11]) und Grundbuchrecht [12]) vorkommt, oder hat sie lediglich deklaratorische Bedeutung? Der Anteilseigner bekommt zwar einzelne Rechte bereits mit dem Erwerb des Anteils, die vollen Rechte aber erst durch die Eintragung. Es scheint darnach, als ob mindestens teilweise die Eintragung konstitutiv wirke. In Wahrheit hat aber die Eintragung lediglich deklaratorische Bedeutung. Dem Anteilseigner stehen auf Grund des Gesetzes alle ihm dort zugestandenen Rechte zu. Er erwirbt sie mit der Anteilseignerschaft. Sie stehen ihm zu, weil er Anteilseigner ist. Im Verhältnis zur Reichsbank kann er sie aber nur dann geltend machen, wenn er sich in die Stammbücher hat eintragen lassen. Außerdem heißt es in § 9 Satz 1 der Satzung, daß der — ohne Mitwirkung der Reichsbank bereits vollzogene! — Erwerb des Anteils der Reichsbank anzuzeigen sei, ferner ist im letzten

---

[7]) Ueber die wertpapierrechtliche Seite vgl. unten im 3. Kapitel unter 2.

[8]) Vgl. § 9 der Satzung von 1939.

[9]) Vgl. § 23, I, a. a. O.

[10]) Vgl. unten unter 2. „Nebenpapiere".

[11]) z. B. bei der Wirksamkeit der offenen Handelsgesellschaft nach außen, HGB. § 123.

[12]) Vorausgesetzt, daß die materiellen Erfordernisse vorliegen.

Satz dieses Paragraphen auffallend hervorgehoben: „Im Verhältnis zur Reichsbank .... “ [13]).

Der Erwerb der Anteilseignerschaft ist also auf zwei Arten möglich:

1. primär (erstmalig von der Reichsbank). Man wird Anteilseigner durch Zuteilung des Anteils [14]). (Nicht durch Aushändigung des Anteilscheines wird man Anteilseigner, sondern die Aushändigung erfolgt, weil man Anteilseigner ist.)

2. sekundär (von einem Anteilseigner). Man wird Anteilseigner mit dem Erwerb des Eigentums am Anteilschein.

In beiden Fällen gilt der Anteilseigner der Reichsbank gegenüber erst dann als solcher, wenn er in die Stammbücher eingetragen ist. Die Eintragung hat deklaratorische Bedeutung.

b) Persönliche Voraussetzungen des Erwerbes

Die den vorstehenden Ausführungen zugrunde gelegten Bestimmungen bestehen, was die sachlichen Voraussetzungen betrifft, im wesentlichen bereits seit dem ersten Bankgesetz [15]). Ganz anders verhält es sich heute mit den persönlichen Voraussetzungen. Diese finden sich im Reichsbankgesetz von 1939 zum ersten Male. Doch überrascht dies nicht sehr, denn es entspricht nationalsozialistischen Grundsätzen, daß man die Zugehörigkeit zu einem Verbande oder einer Organisation, zumal von hohem öffentlichen Interesse und öffentlich rechtlichem Charakter, nicht lediglich durch Zahlung eines Geldbetrages ohne Rücksicht auf die Person erkaufen kann. Diese Gedanken haben ihren Niederschlag auch im Reichsbankgesetz dadurch gefunden, daß es nicht mehr allein genügt, finanzkräftig genug zu sein, sondern, daß man auch persönliche Voraussetzungen erfüllen muß, um bei der Reichsbank Anteilseigner sein zu können.

Die wichtigste Bestimmung in dieser Hinsicht enthält § 11, II des Reichsbankgesetzes. Darnach sind als Anteilseigner nur noch zugelassen:

A. deutsche Reichsangehörige, die nach ihrer Abstammung

---

[13]) Vgl. auch § 11 des Reichsbankgesetzes: „Zum Besitz“.

[14]) Auch der Erwerb mehrerer Anteile zugleich ist möglich.

[15]) Auf Änderungen, wie z. B. die, daß nach § 2 der Satzung von 1875 die Gewinnanteilscheine jeweils für die nächsten fünf Jahre, nach § 4 der Satzung von 1939 dagegen jeweils für die nächsten zehn Jahre ausgegeben werden, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

die Voraussetzungen zum Erwerb des Reichsbürgerrechts erfüllen. Der Anteilseigner muß demnach zwei Voraussetzungen erfüllen. Er muß a) deutscher Staatsangehöriger sein, b) außerdem nach seiner Abstammung die Voraussetzungen zum Erwerb des Reichsbürgerrechts besitzen.

a) Wer deutscher Staatsangehöriger ist, ist aus dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz [16]) in Verbindung mit dem Reichsbürgergesetz [17]) zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, daß nicht jeder deutsche Staatsangehörige auch deutscher Reichsbürger ist. Staatsangehöriger ist nach § 1 des Reichsbürgergesetzes, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist. Die Staatsangehörigkeit ist in völkerrechtlicher Hinsicht das Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem Ausländer und dem Staatenlosen. Innenpolitisch ist sie die Eingliederung in die Schutzverbandsgemeinschaft des Staatsverbandes, aus der die öffentlichen Rechte und Pflichten des Staatsangehörigen erwachsen. Die Staatsangehörigkeit ist an keine blutsmäßigen Voraussetzungen gebunden. Sie kann deshalb nach wie vor auch von Fremdrassigen besessen werden. Sie wird erworben [18]) durch Geburt, Legitimation des ausländischen durch einen deutschen Staatsangehörigen, durch Verheiratung einer ausländischen mit einem deutschen Staatsangehörigen, ferner kraft staatlichen Hoheitsaktes, nämlich durch Einbürgerung eines Ausländers [19]) und durch Anstellung eines Ausländers als Beamten [20]). Sie geht verloren [21]) durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, durch Nichterfüllung der Wehrpflicht, durch Legitimation eines deutschen Staatsangehörigen durch einen Ausländer, durch Heirat einer Deutschen mit einem Ausländer, ferner kraft staatlichen Hoheitsaktes, nämlich durch Entlassung aus dem deutschen Staatsverband und durch Aberkennung. Heute ist deutscher Staatsangehöri-

---

[16]) Vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) in der Fassung, die es durch die VO. über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 15. Februar 1934 (RGBl. I, S. 85) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (RGBl. I, S. 95) erhalten hat.

[17]) Vom 15. September 1935 (RGBl. I, S. 1146).

[18]) Vgl. § 3 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

[19]) Sie kommt heute nur dann in Frage, wenn sie nach völkisch nationalen Grundsätzen als erwünscht anzusehen ist. Rassische, staatsbürgerliche und kulturelle Gesichtspunkte stehen im Vordergrund.

[20]) An sich kann nur Reichsbeamter werden, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, aber es können auch einmal besondere Gründe, wie z. B. bei einem deutschblütigen Ausländer, vorliegen.

[21]) Vgl. § 17 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 480).

ger, wer eine deutsche Landesangehörigkeit bei Erlaß der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit [22]) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit [23]) besaß und sie seitdem nicht verloren oder seitdem die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und behalten hat.

Alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind Ausländer, gleichgültig, ob sie sich im Inland aufhalten oder nicht. Sonach kann kein Ausländer, aber auch kein Angehöriger des Protektorates Böhmen und Mähren oder des Generalgouvernements, soweit er nicht deutscher Staatsangehöriger ist, als Anteilseigner der deutschen Reichsbank zugelassen werden.

b) Doch genügt der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit allein nicht. Der Anteilseigner muß außerdem nach seiner Abstammung die Voraussetzungen für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes erfüllen. Der Reichsbürger ist aus den Staatsangehörigen herausgehoben. Reichsbürger ist nur der deutsche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen (§ 2 Reichsbürger-Ges.). Das Reichsbürgerrecht ist demnach an drei Voraussetzungen gebunden: die deutsche Staatsangehörigkeit, Deutschblütigkeit und Würdigkeit. Deutschen Blutes ist, wer zum deutschen Volkstum gehört, das sich aus der nordischen, fälischen, dinarischen, ostischen und ostbaltischen Rasse und den Mischungen dieser Rassen zusammensetzt. Artverwandten Blutes sind die Völker, die von denselben Rassen abstammen wie das deutsche Volk, also z. B. nicht nur die nordischen Völker (einschließlich der Engländer), sondern auch die Franzosen, Italiener, Polen usw. und die artreinen Abkömmlinge dieser Völker. Ausgeschlossen sind die Angehörigen artfremden Blutes, also die Angehörigen der Völker, die von anderen Rassen oder Rassenmischungen abstammen, wie das deutsche Volk, das sind in Europa im wesentlichen die Juden und die Zigeuner. Voraussetzung für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes ist also — negativ gesagt — die Nichtzugehörigkeit zu artfremden Rassen. Damit scheiden insbesondere die Juden aus. Der Mischling ist zwar nicht artverwandten Blutes, weil er ja aus einer Verbindung deutschen Blutes mit artfremdem hervorgegangen ist, er ist aber auch nicht artfremd. Doch

[22]) Vgl. § 1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934.

[23]) § 33 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.

wurde den jüdischen Mischlingen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, auf Grund der biologischen Tatsache, daß sie doch mindestens zur Hälfte deutschen Blutes sind, das vorläufige Reichsbürgerrecht verliehen [24]). Sie können daher auch als Anteilseigner zugelassen werden, nicht aber die Juden und die Zigeuner. Die dritte Voraussetzung ist die Würdigkeit. Es ist das eine politische Forderung. Der Bewerber muß den Willen haben, Volk und Reich in Treue zu dienen. Genau liegen die hier zu stellenden Bedingungen noch nicht fest. Die Eignung wird jedoch grundsätzlich zu bejahen sein, wenn sich bei Prüfung der Persönlichkeit nicht das Gegenteil ergibt. Schweres Verbrechen, staatsfeindliche Betätigung, Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten (z. B. Wehrunwürdigkeit), Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, Parteiunwürdigkeit und sonstiges von ehrloser Gesinnung zeugendes Verhalten werden den Staatsangehörigen des Reichsbürgerrechtes unwürdig erscheinen lassen [25]). Solche Personen können deshalb auch nicht Anteilseigner sein. Im Gegensatz zu den früheren Gesetzen [26]) können heute auch Reichsbankbeamte Anteilseigner sein. Das folgt daraus, daß eine entgegenstehende Bestimmung weder im Reichsbankgesetz noch in der Satzung enthalten ist. Daß auch die Beamten der Reichsbank zugleich Anteilseigner derselben sein können (ebenso wie die Mitglieder des Beirates der Deutschen Reichsbank und der Bezirksbeiräte) [27]) ist heute eher angängig als früher, weil infolge der stark beschnittenen Rechte der Anteilseigner eine Pflichtenkollission nicht mehr sattfinden kann.

B. Neben den natürlichen Personen werden nach § 11, II des Reichsbankgesetzes als Anteilseigner auch juristische Personen und Unternehmen zugelassen, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Auch diese Vorschrift ist neu. Sie wurde eingeführt, um auch der deutschen Wirtschaft die Möglichkeit zu geben, sich an der Zentralnotenbank des Deutschen Reiches zu beteiligen, die doch in ihrer neuen Gestalt in enger Verbundenheit mit dem deutschen Wirt-

---

[24]) Vgl. § 2, I der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I, S. 1333).

[25]) Vgl. Stuckart-Globke, Kommmentar zum Reichsbürgergesetz, S. 54 unter 2 c.

[26]) § 28, I des Gesetzes von 1875; bereits 1924 findet sich keine entsprechende Bestimmung mehr.

[27]) Vgl. § 15 der Satzung von 1939. Die Bestimmung, daß den Mitgliedern des Beirates in dieser Eigenschaft kein Stimmrecht zusteht läßt ebenfalls darauf schließen, daß ihnen in anderer Eigenschaft, und zwar als Anteilseigner, ein Stimmrecht zustehen kann.

schaftsleben steht. Doch sollte diese Möglichkeit nicht auf die juristischen Personen beschränkt bleiben, sondern auch Unternehmen zuteil werden, die keine juristischen Personen sind; sonst hätte es der Formulierung „und Unternehmen" nicht bedurft. Also können z. B. auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, als Anteilseigner zugelassen werden, jedoch nur dann, wenn sie ihren Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben. Eine juristische Person hat ihren Sitz dort, wo die Verwaltung geführt wird (§ 24 BGB.). Dasselbe gilt für Unternehmen. Der Sitz der Verwaltung muß sich im Geltungsbereich des Reichsbankgesetzes befinden, also im Deutschen Reich oder in den Gebieten, in denen das Gesetz ausdrücklich eingeführt worden ist; das trifft z. B. auf die eingegliederten Ostgebiete [28]), aber mangels einer entsprechenden positiven Bestimmung nicht auf das Protektorat Böhmen und Mähren oder auf das Generalgouvernement zu.

Es fällt auf, daß bei der Zulassung von juristischen Personen und Unternehmen nicht eine ähnliche Bestimmung getroffen wurde, wie bei den physischen Personen bezüglich der Deutschblütigkeit und der politischen Zuverlässigkeit etwa derart, daß sie — um einen älteren Begriff zu gebrauchen — arisch sein müssen. Eine solche Vorschrift wurde aber vermutlich nicht für notwendig befunden angesichts der Tatsache, daß die Juden bei Erlaß des Gesetzes schon längere Zeit aus dem deutschen Wirtschaftsleben [29]) ausgeschaltet waren und im übrigen heute mit Mitteln der Erziehung, gegebenenfalls aber auch mit scharfen Maßnahmen dafür gesorgt werden kann, daß kein Betrieb und kein Unternehmen mehr sich in politisch unzuverlässigen Händen befindet.

Wir ziehen aus dem eben Ausgeführten zusammenfassend folgenden Schluß: ausländische Staatsangehörige, Juden, Staatenlose, juristische Personen und Unternehmen mit dem Sitz außerhalb des Deutschen Reiches werden nicht mehr als Anteilseigner der deutschen Reichsbank zugelassen. Das ist von entscheidender Bedeutung. In den neuen Bestimmungen zeigt sich so recht der bedeutende Wandel, der sich

---

[28]) Verordnung zur Einführung des Ges. über die Deutsche Reichsbank in den eingegliederten Ostgebieten vom 21. Dezember 1939 (RGBl. 1940, I, S. 2).

[29]) Vgl. die VO. zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (RGBl. I, S. 1580) und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung vom 23. November 1938 (RGBl. I, S. 1642).

in der Verfassung der deutschen Reichsbank vollzogen hat. Weder das Bankgesetz von 1875 noch das von 1924 kannten eine Bestimmung, wonach Ausländer oder Juden als Anteilseigner nicht zugelassen worden wären. Infolgedessen hatten die Ereignisse der Nachkriegszeit und die Folgeerscheinungen des Versailler Diktats die bezeichnende Auswirkung, daß ein großer Teil der Reichsbankanteile in die Hände von Ausländern gekommen war, denen damit auf Grund der Bestimmungen im Reichsbankgesetz von 1924 ein Mitwirkungsrecht und eine Teilnahme an der Verwaltung der Reichsbank verschafft wurde. Ausländischer und jüdischer Einfluß konnte sich ungehemmt breitmachen [30]). Das wissen heute die Bestimmungen des Bankgesetzes zu verhindern und so ist die heutige Reichsbank tatsächlich eine deutsche Reichsbank.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Zulassung als Anteilseigner vorliegen oder nicht, trifft das Reichsbankdirektorium unter Ausschluß des Rechtsweges (§ 11, III BG.). Wie ist es nun, wenn der Nachweis vom Reichsbankdirektorium irrtümlich als erbracht angesehen würde, sei es, daß es sich bei seiner Entscheidung geirrt hat oder daß es durch die Vorlage gefälschter Papiere getäuscht, die Anteilseignerschaft also erschlichen wurde? In einem solchen Falle dürfte, sobald vom Reichsbankdirektorium der Nachweis als erbracht angesehen wird, die Anteilseignerschaft in vollem Umfange nicht nur gegenüber der Reichsbank, sondern gegenüber jedermann bestehen. Das muß schon im Interesse der Rechtssicherheit gefordert werden. Außerdem handelt es sich bei dieser Entscheidung des Reichsbankdirektoriums, das die Stellung einer Reichsbehörde, für den Bereich der Deutschen Reichsbank sogar die einer obersten Reichsbehörde hat (§ 28, I und II BG.), um eine Art Verwaltungsakt. Die Entscheidung des Direktoriums hat deshalb die bezeichneten Folgen, kann aber von ihm selbst wieder rückgängig gemacht werden [31]).

Hat nun aber die Deutsche Reichsbank die Macht, die in § 11, II des Reichsbankgesetzes aufgestellte Beschränkung in der Praxis auch wirklich durchzuführen? Wie ist es ihr möglich, Personen, die den Anforderungen des § 11, II nicht entsprechen, vom Erwerb eines Anteils auszuschließen? Das ist in der Tat nicht möglich, wenn der Anteil nicht durch

---

[30]) Am 31. Dezember 1931 waren in den Stammbüchern der Reichsbank 11818 Inländer eingetragen mit 1245656 Anteilen zu 100 RM und 1570 Ausländer mit 253354 Anteilen zu je 100 RM. Vgl. Verw. Ber. d. Reichsbank von 1931, S. 24.

[31]) Sie ist nicht etwa deshalb nichtig, weil sie erschlichen wurde. Auf verwaltungsrechtliche Einzelheiten soll jedoch in diesem Rahmen nicht eingegangen werden.

Zuteilung der Reichsbank selbst, sondern von einem Dritten erworben wird, also der oben angeführte zweite Fall des Erwerbes der Anteilseignerschaft vorliegt; denn in diesem Falle vollzieht sich der Erwerb außerhalb der Reichsbank auf Grund eines zivilrechtlichen Vertrages, der auch dann gültig ist, wenn eine Person, sei es als Veräußerer oder als Erwerber beteiligt ist, die nach den Bestimmungen des § 11, II BG. nicht als Anteilseigner zugelassen wird. Es ist also möglich, daß jemand Anteilseigner der Deutschen Reichsbank wird, der die oben erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, etwa ein Jude. Er kann sich allerdings in die Stammbücher der Reichsbank nicht eintragen lassen, weil diese ihn nach Prüfung seiner Personalien nicht zulassen wird, sodaß er ihr gegenüber nicht als Anteilseigner gilt und deshalb z. B. an der Hauptversammlung nicht teilnehmen kann. Das ändert aber nichts daran, daß er Anteilseigner ist und als solcher auch den Nutzen aus den Geschäften der Reichsbank in Form des Gewinnanteils ziehen kann. Die Begründung dieser Auffassung ist darin zu erblicken, daß die Vorschrift des § 11, II und III BG. nicht die zivilrechtliche Gültigkeit des Erwerbers von Reichsbankanteilen im Verhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber behandelt. Daher entspricht zwar der Erwerb des Anteils, sei es auf Grund Gesamtrechtsnachfolge oder Einzelrechtsnachfolge, durch eine im Verhältnis zur Deutschen Reichsbank als Anteilseigner nicht zugelassene Person nicht dem Sinn der gesetzlichen Vorschriften, ist aber zivilrechtlich nicht unwirksam. Eine nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilende Verpflichtung des nicht zugelassenen Erwerbers, den Anteil an eine gemäß § 11, II BG. als Anteilseigner zugelassene Person zu übertragen, besteht nicht. Aus der zivilrechtlichen Gültigkeit des Erwerbes im Verhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber folgt weiter, daß auch weitere Verfügungen des Erwerbes gültig sind. Soll ein solcher Vorgang allerdings in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen werden, so hat diese zu prüfen, ob dieser Rechtsvorgang auch gegenüber der Reichsbank wirksam geworden ist. Sie wird also, z. B. bei der Veräußerung eines Anteils von einem nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Anteilseigner an einen Dritten, der um seine Eintragung begehrt, prüfen, ob bei ihm (nur bei letzterem!) die notwendigen Voraussetzungen vorliegen [32]).

[32]) Vgl. dazu das Schreiben des Reichsbankdirektoriums vom 12. Juni 1940—Nr. 652 H — über die Behandlung der Reichsbankanteile im Depotverkehr und Effektenemissionsgeschäft (abgedruckt in der Loseblattsammlung Bank-Börsenrecht, S. 7, I, 1, 13).

Wenn es also auch nicht möglich ist, jedes einzelne Rechtsgeschäft über den Reichsbankanteil zu überwachen und unter Umständen zu verhüten, sodaß eine Person Anteilseigner werden kann, die es nach dem Willen des Gesetzgebers nicht werden sollte, so braucht man deshalb keine allzu großen Bedenken zu haben. Denn einmal greifen dann meist andere Bestimmungen Platz, die diese Lücke schließen, wie z. B. in dem oben angenommenen Fall des Erwerbes eines Anteils durch einen Juden, der Depotzwang für Wertpapiere [33]). Zum anderen wurde die Ausschaltung solcher Personen dadurch sichergestellt, daß nach § 33 des Reichsbankgesetzes die bei Inkrafttreten desselben vorhandenen Anteilscheine einzureichen waren und daß bei Ausfertigung der neuen Anteilscheine zu prüfen war, ob der in den Stammbüchern als Anteilseigner einzutragende Empfänger des neuen Anteilscheines den Erfordernissen des § 11, II über die Zulassung als Anteilseigner entspreche. Da beim Umtausch der Anteilscheine spätestens bis 30. April 1940 der Nachweis der Zulassung zum Besitz von Anteilen erbracht werden mußte, ferner alle nicht eingetragenen Anteilseigner ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt ihre Eintragung zu beantragen hatten, andernfalls die Anteile der Deutschen Reichsbank zufielen, war nach diesem Termin die restlose Durchführung des Willens des Gesetzgebers im Sinne des § 11, II BG. garantiert.

Fälle, wie der oben angenommene, daß Personen Anteilseigner werden, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, dürften nunmehr Ausnahmefälle darstellen, die wegen ihrer infolgedessen geringen Zahl dem Grundgedanken dieser Bestimmungen keinen Abbruch tun und den Zweck derselben nicht vereiteln können.

c) Verlust der Anteilseignerschaft

Der Verlust der Anteilseignerschaft [34]) tritt dann ein, wenn auf Grund eines Vertrages der Anteil bzw. der Anteilschein auf einen Dritten übertragen wird, nicht dagegen dann, wenn der Anteilschein im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt wird, weil er etwa gestohlen oder vernichtet wurde, denn das Schicksal des Anteilscheines ändert in diesem Falle an der Tatsache, daß man Anteilseigner ist, nichts.

Im Falle des Todes des Anteilseigners geht der Anteil auf die Erben über.

---

[33]) Vgl. die schon erwähnte Verordnung über die Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben, Art. III, §§ 11—13.

[34]) Vgl. § 11 der Satzung.

Die wichtigste Frage ist die, ob ein Anteilseigner der Anteilseignerschaft verlustig geht, wenn bei ihm Umstände eintreten, die den Bestimmungen des § 11, II BG. widersprechen, und ob er der Anteilseignerschaft verlustig erklärt werden kann, wenn er einen Anteil erworben hat, ohne diesen Voraussetzungen zu genügen.

In § 11, III des Reichsbankgesetzes ist bestimmt, daß der Erwerber eines Anteils auf Verlangen der Deutschen Reichsbank innerhalb einer von ihr bestimmten Frist nachzuweisen hat, daß er gemäß Abs. II zum Besitz von Reichsbankanteilen zugelassen ist. Ob dieser Nachweis erbracht ist, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das Reichsbankdirektorium. Diese Bestimmung erscheint als Mittel — da man den zivilrechtlichen Erwerb des Anteils von Dritten nicht kontrollieren und beeinflussen kann —, solche Anteilseigner auszuscheiden, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen. Zwar ist darüber weder im Gesetz noch in der Satzung Näheres gesagt. Aber es heißt, der Anteilseigner müsse nachweisen, ob er zum Besitz zugelassen ist. Warum sollte diese Vorschrift nur auf den Fall anzuwenden sein, daß der Anteilseigner unmittelbar von der Reichsbank erwirbt, und nicht auch auf den Erwerb von anderer Seite? Dafür, daß der Gesetzgeber den Erwerb jeder Art mit der Vorschrift des Abs. III erfassen will, spricht der Umstand, daß er sie in einem besonderen Absatz hervorgehoben hat, ferner die Formulierung „zum Besitz zugelassen ist". Die Reichsbank kann zwar nicht in den bürgerlich-rechtlichen Verkehr, der sich außerhalb der Reichsbank [35]) abwickelt, eingreifen, aber auf Grund ihres öffentlichrechtlichen Verhältnisses zu den Anteilseignern dann einschreiten, wenn jemand im Besitz von Anteilen ist, der es nach dem Willen des Gesetzgebers nicht sein soll. Ueber den Erwerb braucht der Anteilseigner keine Auskunft zu geben. Aber er muß, wenn er dazu von der Reichsbank aufgefordert wird, nachweisen, daß er den Anforderungen, die an den Besitz von Anteilen geknüpft sind, gerecht wird. Kann er das nicht, so wird man der Reichsbank das Recht zuerkennen müssen, (entsprechend den Vorschriften des § 33 des Gesetzes) den Anteil gegen Gewährung einer Abfindung für verfallen zu erklären und ihn neu zur Zeichnung aufzulegen.

Einen automatischen Verlust des Anteils gibt es, wie aus all dem folgt, nicht.

---

[35]) z. B. an der Börse; vgl. § 30 Reichsbankges.

3. Rechte der Anteilseigner

Bei der Untersuchung über die Rechtsnatur der Reichsbank stellten wir körperschaftsrechtliche Elemente fest[36]). Es handelt sich jedoch im Verhältnis der Anteilseigner zur Reichsbank um keine echte Mitgliedschaft wie bei einem Verein, sondern nur um mitgliedschaftsähnliche Rechte. Es ist nun im folgenden zu untersuchen, wie weit diese Rechte im einzelnen gehen. Wir wollen dabei unterscheiden solche Rechte, die den Anteilseignern unter Umständen eine Mitwirkung an der Verwaltung der Reichsbank ermöglichen, und solche, die sich auf das Vermögen der Anteilseigner beziehen.

a) Verwaltungsrechte

aa) Die Vertretung der Anteilseigner

Prüfen wir das Bankgesetz von 1939 daraufhin, in welcher Weise es den Anteilseignern eine Beteiligung an der Verwaltung der Reichsbank sichert, so finden wir nur eine einzige Bestimmung. Es ist § 12 im Abschnitt III: „Grundkapital und Anteilseigner". Er lautet in seinem ersten Absatz: „Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner" und in seinem zweiten: „Sie nimmt den Jahresabschluß und den Verwaltungsbericht entgegen. Sie beschließt auf Vorschlag des Präsidenten der Deutschen Reichsbank über eine Erhöhung des Grundkapitals." Das ist recht wenig. Bei diesem wenigen bleibt es auch, wenn man zur Ergänzung dieses Paragraphen die Satzung heranzieht; zwar ist ihr Abschnitt III mit „Anteilseigner" und der Abschnitt IV mit „Hauptversammlung" überschrieben, doch sind darin den Anteilseignern keine weiteren Zugeständnisse hinsichtlich der Teilnahme an der Verwaltung gemacht, sondern sie enthalten lediglich technische Durchführungsbestimmungen.

Man wird in Zusammenhang damit fragen, ob denn die Bestimmungen über die Verwaltungsrechte der Anteilseigner auch in den früheren Gesetzen so lakonisch kurz waren oder ob darin den Anteilseignern eine weitergehende Mitwirkung an der Verwaltung der Reichsbank zugebilligt worden war. Wir werden deshalb zweckmäßig die Untersuchung über die heute den Anteilseignern zustehenden Rechte an Hand eines Vergleiches mit den entsprechenden früheren Bestimmungen durchführen.

---

[36]) Vgl. oben S. 19 (Anm. [52]).

„Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner" (§ 12, I BG.). Diese Bestimmung ist nicht neu. Sie findet sich in § 30 des Bankgesetzes von 1875 und in § 11 des Gesetzes von 1924[37]). Die Generalversammlung, wie sie bis zum Gesetz von 1939 hieß, war schon immer das ureigentliche Betätigungsfeld der Anteilseigner. Es war nie — auch nicht in der Blütezeit des Individualismus — so, daß einem Anteilseigner als Einzelperson irgendein Verwaltungsrecht eingeräumt worden wäre[38]). Nur immer gemeinsam mit anderen, als Masse, konnten die Anteilseigner ihre Verwaltungsrechte ausüben. Das ist bis heute so geblieben. Die Anteilseigner werden in der Hauptversammlung zusammengefaßt und durch diese werden die etwaigen Verwaltungsrechte ausgeübt.

Heute übt die Hauptversammlung nur eine Tätigkeit regelmäßig aus: sie nimmt den Jahresabschluß und den Verwaltungsbericht entgegen. In dem „Entgegennehmen" ist zum Ausdruck gebracht, daß dabei die Hauptversammlung nicht in völlige Passivität zurückgedrängt ist und die Entgegennahme nicht etwa gleichbedeutend ist mit einer reinen Kenntnisnahme, sondern, daß den Anteilseignern eine Aussprache über den vom Präsidenten des Reichsbankdirektoriums vorgelegten Jahresabschluß und Verwaltungsbericht gestattet ist. Sind allerdings die Anteilseigner mit den Vorlagen nicht einverstanden, können sie ihre gegenteilige Meinung nicht durchsetzen und etwa eine Abänderung herbeiführen. Sie haben dem Präsidenten oder dem Reichsbankdirektorium nicht etwa Entlastung zu erteilen; denn der Jahresabschluß und der Verwaltungsbericht brauchen bei der Vorlage nicht gerechtfertigt zu werden, was aber Voraussetzung der Entlastung wäre.

Nach dem Gesetz von 1875 war es nicht anders. Auch damals[39]) konnten die Anteilseigner nicht über den ihnen nebst der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegten Verwaltungsbericht beschließen, sondern hatten ihn lediglich zu empfangen. Anders dagegen nach dem Gesetz von 1924. Nach § 12, I dieses Gesetzes hatte die Generalversammlung jährlich den Verwaltungsbericht entgegenzunehmen und über die Bilanz zu beschließen. Beim Verwal-

[37]) 1875 waren die Befugnisse der Generalversammlung im Statut, 1924 im Gesetz selbst geregelt.

[38]) Man könnte dem vielleicht widersprechen, wenn man an die Stellung der Deputierten denkt. Doch soll dies erst später erörtert werden.

[39]) Vgl. § 21, I des Statuts von 1875.

tungsbericht hatte demnach die Generalversammlung auch damals, wenn ihr auch eine Aussprache über den Bericht gestattet war, keinerlei Möglichkeit, eine etwaige andere Meinung nach dieser oder jener Richtung durchzusetzen. Bei der Bilanz dagegen hatte sie ein Beschlußrecht. Das Direktorium unterbreitete den Vorschlag und die Anteilseigner stimmten darüber ab. Wollten sie jedoch eine Abänderung der Bilanz erreichen, so konnte das nur auf dem Wege geschehen, daß sie durch Abstimmung die Genehmigung der Bilanz versagten, mit der Folge, daß daraufhin nach einer Aussprache in der Generalversammlung das Direktorium die Bilanz abänderte, um sie dann abermals der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Es war demnach so, daß in jedem Falle das Direktorium die Bilanz anfertigte und vorlegte, sodaß das Recht der Anteilseigner, darüber abzustimmen, keine allzu große Bedeutung hatte.

bb) Das Beschlußrecht

Ein einziges Beschlußrecht ist der Hauptversammlung heute belassen. „Sie beschließt auf Vorschlag des Präsidenten der Deutschen Reichsbank über eine Erhöhung des Grundkapitals" (§ 12, II BG.). Die Anteilseigner werden in diesem Falle zur Mitwirkung herangezogen, weil eine Erhöhung des Grundkapitals geeignet sein könnte, ihre Gewinnbeteiligung zu berühren. Hält man sich jedoch vor Augen, wann der Fall der Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank wohl einmal eintreten wird und wie oft, und bedenkt man weiter, daß auch dann noch die Anteilseigner nur den Vorschlag des Präsidenten annehmen oder ablehnen können, so sieht man, von welch geringer Bedeutung dieses Beschlußrecht ist.

In diesem Punkte kam der Gesetzgeber von 1875 den Anteilseignern weiter entgegen. Nach § 2, III des Statuts hatte die Generalversammlung das Recht, auch ein etwa vorhandenes Bedürfnis nach einer Erhöhung des Grundkapitals festzustellen und das Maß derselben festzulegen, allerdings erst, nachdem der Zentralausschuß gehört worden war. Von sich aus konnte auch damals die Generalversammlung weder eine Erhöhung noch eine Verminderung des Grundkapitals beschließen. Das Bankgesetz von 1924 nahm aber den Anteilseignern dieses Beschlußrecht wieder und übertrug es auf das Reichsbankdirektorium [40]).

Mit den eben besprochenen Rechten sind die Verwaltungsrechte der Anteilseigner der heutigen Deutschen Reichsbank

[40]) Vgl. § 5, I, 2. Satz des Ges. von 1924.

bereits erschöpft. Dem Anteilseigner stehen heute überhaupt keine Rechte zu, auf Grund deren er auf die Verwaltung der Reichsbank auch nur den geringsten Einfluß ausüben könnte. Das kann man in dieser allgemeinen Form ohne weiteres behaupten, trotz § 12, II, 2 des Bankgesetzes, weil diese Bestimmung praktisch in absehbarer Zeit kaum in Frage kommt, auch dann aber ihre Bedeutung noch sehr gering und nicht geeignet ist, auf den Gang der Verwaltung irgendeinen Einfluß auszuüben [41]).

Wie sehr die Verwaltungsrechte der Anteilseigner im Vergleich mit den früheren Gesetzen eingeschränkt wurden, wird erst richtig deutlich, wenn wir uns vor Augen halten, daß die zur Betrachtung herangezogenen Rechte auf Entgegennahme des Verwaltungsberichtes und des Jahresabschlusses, sowie auf Abstimmung über die Erhöhung des Grundkapitals neben den den Anteilseignern in den vorhergehenden Gesetzen (bes. dem von 1924) eingeräumten Rechten nur Nebenrechte darstellen, die außerdem heute noch beschnitten sind; denn die bedeutenderen Verwaltungsrechte waren diejenigen, welche die Wahl von Anteilseignern zu Mitgliedern des Zentralausschusses und zu Deputierten, ferner die Bestätigung des Generalrates zum Gegenstand hatten.

Sowohl nach dem Gesetz von 1875 [42]), wie nach dem von 1924 [43]) hatten die Anteilseigner in der Generalversammlung den Zentralausschuß und aus diesem wieder drei Deputierte zu wählen [44]). 21 Anteilseigner vertraten damals im Zentralausschuß die Rechte der Gesamtanteilseignerschaft. Da der Zentralausschuß von der Generalversammlung gewählt wurde, konnte sie ihn auch jederzeit wieder abberufen. Seit 1924 wirkten die deutschen Anteilseigner außerdem noch bei der Bestätigung des Generalrates mit (§ 16 des Bankgesetzes von 1924).

Sonach war den Anteilseignern früher eine wesentlich größere Beteiligung an der Verwaltung der Reichsbank zugestanden. Diese scheint jedoch größer gewesen zu sein

---

[41]) Diese Einflußlosigkeit der Anteilseigner, deren größtes „Recht" sonach der Gewinnbezug bleibt, erinnert an die stimmrechtslosen Vorzugsaktien bei der Aktiengesellsch., wo diesen Vorzugsaktionären im Gegensatz zu den anderen ein Beschlußrecht versagt ist, sodaß den wesentlichsten Ausfluß ihrer Mitgliedschaft der Dividendenbezug bildet (Vgl. AG. §§ 12, 115 ff).

[42]) Vgl. § 31.

[43]) Vgl. § 13, I des Bankges., § 19 der Satzung.

[44]) In Anlehnung an das Bankgesetz von 1875 wurde dieses Recht durch Beschluß vom 23. März 1925 an den Zentralausschuß übertragen.

als sie in Wirklichkeit war. Sie verliert nämlich ihre ganze Bedeutung wieder, wenn man die praktische Auswirkung dieser „Mitwirkung" betrachtet. Denn da die Tätigkeit des Zentralausschusses sich auf eine gutachtliche Aeußerung und zwar nur in den Fällen, in welchen es das Reichsbankdirektorium für notwendig erachtete, beschränkte, da ferner die Aufgabe der Deputierten seit dem Gesetz von 1924 nur noch die Beratung des Direktoriums in besonderen Angelegenheiten [45]) war und die Generalversammlung den Generalrat ohne Möglichkeit einer Einwirkung auf die Wahl selbst, die sich durch Kooptation vollzog, nur bestätigen durfte, waren diese damals den Anteilseignern eingeräumten Rechte von sehr geringer Bedeutung [46]); denn wir sahen eben, daß ihnen in keinem Falle ein Initiativrecht zugebilligt war.

Ein bedeutsames Recht war den Anteilseignern jedoch für den Fall der Notwendigkeit einer Satzungsänderung zugestanden, weil dabei die Generalversammlung in der Weise beteiligt werden sollte, daß Aenderungen nach Vorschlag des Direktoriums mit Zustimmung des Generalrates von ihr zu beschließen waren (§ 12, II des Bankges. von 1924). Aus dem Wortlaut des Gesetzes („Zustimmung des Generalrates") geht hervor, daß in diesem Falle die Generalversammlung dem Generalrat gleichgestellt war.

Kaum ins Gewicht fiel dagegen ein weiteres Recht der Anteilseigner, das ihnen das Gesetz von 1924 in seinem § 12 verlieh, nämlich über die Art der Gewinnverteilung zu beschließen. Die Verteilungsquoten waren in § 37 des Gesetzes genau festgelegt und es war nur darüber abzustimmen, ob der den Anteilseignern über die 8%ige Dividende hinaus zustehende Gewinnanteil in bar auszuzahlen oder auf ein Dividendenkonto gelegt werden sollte. Aber auch in diesem Falle war dem Direktorium ein Vorschlagsrecht eingeräumt [47]).

Alle diese Rechte (auf Wahl des Zentralausschusses, der Deputierten, auf Bestätigung des Generalrates, Abstimmung über Satzungsänderungen und über die Art der Gewinnverteilung) wurden den Anteilseignern durch das Gesetz von 1939 vollständig genommen. Sie waren allerdings auch schon

---

[45]) Vgl. § 13 des Bankgesetzes von 1924 und § 23 der Satzung.

[46]) Hätten die Anteilseigner den Generalrat wählen dürfen, so wäre in der Tat ihr Einfluß deshalb sehr bedeutend gewesen, weil der Generalrat das Reichsbankdirektorium ernannte.

[47]) Vgl. § 36, IV Bankgesetz, § 9 der Satzung. Da es sich nur um die Art der Gewinnverteilung, nicht etwa um die Festsetzung des Gewinnanteils selbst handelte, wird das Beschlußrecht hierüber als Verwaltungsrecht angesehen und hier behandelt.

früher nicht geeignet, den Anteilseignern einen nennenswerten Einfluß zu gewähren und ihre Beseitigung hängt teilweise auch mit der Abschaffung des Zentralausschusses, des Generalrates und der Deputierten zusammen. Wird aber die Beseitigung dieser früheren Rechte der Anteilseigner und der ihnen früher eröffneten Möglichkeit, sogar Mitglied des Zentralausschusses oder Deputierter zu werden, als bedauerlicher Mangel empfunden werden? Gewiß nicht. Die Deutsche Reichsbank ist kein Verein, in dem jeder, der von der Wichtigkeit seiner Meinung überzeugt ist, zu Wort kommen kann. Die heutige Staatsführung führt in allen Zweigen des öffentlichen Lebens, in Verwaltung und Wirtschaft das Führerprinzip durch und verwirft den Parlamentarismus. Das hat sich auch im Bankgesetz ausgewirkt. Die Männer aber, die berufen sind, in der Reichsbankverwaltung maßgebend mitzuwirken, brauchen nicht den Weg als Anteilseigner durch die Generalversammlung zu gehen, sondern werden von der Führung an ihren Platz gestellt.

cc) Teilnahme an der Hauptversammlung und Abstimmung

Zur Vervollständigung seien noch einige technische Durchführungsbestimmungen der Satzung über die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Abstimmung in derselben erwähnt.

Jeder Anteilseigner, der sich mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung in den Stammbüchern der Reichsbank hat eintragen lassen und die Bescheinigung, mit welchem Nennbetrag er als Eigner eingetragen ist, spätestens am letzten Werktag vor der Hauptversammlung beim Archiv der Deutschen Reichsbank abgehoben hat, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt und darf, falls hierzu Gelegenheit gegeben werden sollte, abstimmen (§ 14 der Satzung).

Hier also bekommt die Eintragung in die Stammbücher der Reichsbank praktische Bedeutung. Denn wer nicht eingetragen ist, darf auch nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Da, wie wir oben ausführlich dargelegt haben, der Erwerb der Anteilseignerschaft nicht nur durch Zuteilung seitens der Reichsbank möglich ist, sondern auch durch Uebertragung[48]), ist diese Bestimmung sehr wichtig. Es kommt also vor, daß jemand zwar Anteilseigner ist, aber nicht an der Hauptversammlung teilnehmen darf, weil er

[48]) Vgl. hierzu näher im 3. Kapitel Ziffer 1 b.

der Reichsbank gegenüber mangels Eintragung nicht als solcher gilt.

Im Gegensatz zu den Gesetzen von 1875 und 1924, wo ausdrücklich hervorgehoben war[49]), daß zur Teilnahme an der Hauptversammlung nur verfügungsberechtigte Anteilseigner berechtigt seien, ist dieser Zusatz in der Satzung von 1939 weggelassen und § 14 spricht nur von Anteilseignern schlechthin. Außerdem bestimmte das Bankgesetz von 1875 noch, daß für Geschäftsunfähige der gesetzliche Vertreter teilnahmeberechtigt sei. Wie liegt nun der Fall heute, da in der Satzung nur die Bevollmächtigung geregelt ist, die ihrerseits doch wiederum Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraussetzt und nur dann zugelassen wird, wenn ein Anteilseigner bevollmächtigt wird?

Weder der Zusatz „verfügungsberechtigt" ist nötig noch die Bestimmung, daß für Geschäftsunfähige der gesetzliche Vertreter teilnahmeberechtigt sei. Anders bei der Bevollmächtigung; denn diese ist eine auf Rechtsgeschäft beruhende Vertretung[50]) und streng zu scheiden von der Kraft des Gesetzes. Kann aber nach den Regeln des bürgerlichen Rechts der gesetzliche Vertreter eines Geschäftsunfähigen für diesen einen Bankanteil erwerben[51]), so kann er als solcher auch an der Hauptversammlung teilnehmen und unter Umständen abstimmen. Der beschränkt geschäftsfähige Minderjährige andererseits, der von seinem gesetzlichen Vertreter die Einwilligung zum Erwerb eines Anteils bekommen hat, ist insoweit Verfügungsberechtigter und völlig rechtmäßig Anteilseigner geworden. Er darf dann als solcher auch an der Hauptversammlung teilnehmen[52]) und abstimmen.

Auch die Mitglieder des Beirats und der Bezirksbeiräte haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung, aber ohne Stimmberechtigung (§ 15 der Satzung). Sie dürfen sich also wohl an der Diskussion beteiligen, aber bei einer etwaigen Abstimmung nicht mitstimmen.

Der Präsident der Deutschen Reichsbank beruft die Hauptversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz (§ 16 der Satzung).

---

[49]) Vgl. Bankgesetz von 1875, § 16 und von 1924, § 11.

[50]) Vgl. BGB. § 166 Abs. II, 1. Halbsatz.

[51]) Die Möglichkeit eines solchen Erwerbes ist zu bejahen. BGB. §§ 105, 104; § 1812 steht nicht entgegen. (Vgl. Anm. [52]).

[52]) BGB. §§ 106, 108, 107. § 1820 steht nicht dagegen, da weder der Erwerb eines Anteils noch die Teilnahme an der Hauptversammlung eine Verfügung darstellen. Zu einer Verfügung über den Anteil bedürfte er allerdings der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Bei einer etwaigen Abstimmung fällt auf je 100 RM. Anteilbesitz eine Stimme, jedoch dürfen nicht mehr als 300 Stimmen in einer Hand vereinigt sein. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet; herrscht Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme desjenigen Anteilseigners, der den höchsten Nennbetrag vertritt. Schriftliche Abstimmung ist ausgeschlossen. Das geht daraus hervor, daß nur diejenigen, die an der Hauptversammlung teilnehmen, in dieser abstimmen dürfen (§ 18 der Satzung). Diese Vorschriften wurden im wesentlichen aus den Gesetzen von 1924 übernommen. Dieses brachte allerdings im Vergleich mit dem von 1875 eine wesentliche Einschränkung insofern, als nach dem Bankgesetz von 1875 auf 1000 Mark Anteilsbesitz bei einem Grundkapital von 180 Millionen Mark, nach dem Gesetz von 1924 aber auf je 100 RM. Anteilsbesitz bei einem Grundkapital von 150 Millionen RM. eine Stimme traf. Rechnerisch ausgedrückt heißt das, daß der Anteilseigner, der früher mit 300 Stimmen, also mit 300 000 Mark über 1/600 aller Stimmen verfügte, jetzt mit denselben 300 Stimmen, aber nur mit insgesamt 30 000 Reichsmark, nur über 1/5000 aller Stimmen verfügt.[53]). Das scheint aber nur in der Theorie eine Einschränkung zu bedeuten; denn praktisch wird es doch so sein, daß in der Hauptversammlung nie das ganze Grundkapital vertreten ist und nur die Erschienenen sind ja stimmberechtigt. Schon durch das Gesetz von 1924 fiel die Beschränkung der Stimmberechtigung auf männliche Anteilseigner[54]) weg.

Bevollmächtigung ist nach wie vor möglich. Jedoch kann nur ein in den Stammbüchern eingetragener Anteilseigner Bevollmächtigter sein und dieser kann nur einen Anteilseigner vertreten. Auch für diesen Fall gilt die Beschränkung auf 300 Stimmen[55]). Mißbräuche, die früher in der Generalversammlung mit dem Depotstimmrecht getrieben wurden, sind somit ausgeschlossen. Die Vollmacht muß öffentlich beglaubigt sein (§ 14 der Satzung). Nach § 129 BGB. ist dazu die Abfassung einer schriftlichen Erklärung und die Beglaubigung der Unterschrift (nur dieser) durch einen zuständigen Beamten oder Notar oder der zuständigen Behörde not-

---

[53]) Nach der ursprünglichen Fassung des Bankgesetzes von 1875 (§ 40 Ziff. 6) durfte ein Anteilseigner nicht mehr als 100 Stimmen vertreten. Durch Art. 4 der Novelle vom 7. Juni 1899 (RGBl. S. 312) wurde diese Höchstzahl jedoch auf 300 erhöht.

[54]) § 16 des Statuts von 1875.

[55]) Die Herabsetzung der Anteile von 1000 Mark (nach dem Gesetz von 1875) auf 100 RM. (nach dem Gesetz von 1924) wurde besonders bei dem Fall der Bevollmächtigung fühlbar.

wendig. Gerichtliche oder notarielle Beurkundung der ganzen Erklärung ersetzt die öffentliche Beglaubigung.

Das Organ, in dem alle für die Anteilseigner wichtigen Bekanntmachungen[56]) erscheinen, ist der Deutsche Reichsanzeiger (§ 13 der Satzung).

b) Vermögensrechte

aa) Gewinnbeteiligung

Da den Anteilseignern im neuen Reichsbankgesetz ein Recht auf Mitwirkung bei der Verwaltung der Reichsbank abgesprochen und somit jede Möglichkeit irgendwelcher Einflußnahme genommen ist, stellt sich das in § 24 des Gesetzes geregelte Recht auf Gewinnbeteiligung als das Recht der Anteilseigner dar.

Aber auch bei der Verteilung des Gewinnes der Reichsbank kommen durchaus nicht die Anteilseigner zuerst. Es stellt sich vielmehr heraus, daß sie gar kein absolutes Recht auf Auszahlung eines Gewinnes haben. Zuerst ist (in Abs. II) davon die Rede, daß eine gesetzliche Rücklage gebildet werden muß und in welcher Weise diese verwendet werden darf, und erst ganz am Schluß des Paragraphen, im Abs. III, ist kurz etwas über die Anteilseigner gesagt. Genau so wie in diesem äußeren Bilde des Paragraphen sieht es praktisch mit der Gewinnbeteiligung der Anteilseigner aus. Sie kommen erst in zweiter Linie. Zuerst sind von dem jährlichen Reingewinn zehn vom Hundert einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, die zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden soll. Diese Zuführung hat solange zu erfolgen, bis die Summe des Rücklagefonds gleich ist dem Betrage des Grundkapitals, das sind also (vorausgesetzt, daß das Grundkapital nicht verändert wird) 150 Mill. RM.[57]). Erst nach der Zuführung an diesen Fonds kommen die Anteilseigner mit einem Gewinnanteil von 5% an die Reihe. Er ist also nach oben in seiner Höhe fest begrenzt und wird, unabhängig von einem größeren oder kleineren Reingewinn der Reichsbank, sich zwar summenmäßig verändern, aber nie höher sein als 5%. Diese Höhe ist nicht garantiert; denn verbleibt nach der Abführung der gesetzlichen Rücklage keine genügend große

[56]) z. B. die Satzung, Änderungen derselben, Einberufung der Hauptversammlung.

[57]) Ende 1937 betrug der Stand der gesetzlichen Rücklage erst 83,29 Mill. RM. Bis die 150 Mill. Grundkapital erreicht sind, wird also schon noch gewisse Zeit verstreichen.

Summe mehr, um jedem Anteilseigner 5% des Reingewinnes ausbezahlen zu können, so fällt sein Gewinnanteil entsprechend niedriger aus. Der Gewinnanteil der Anteilseigner kann sich wohl nach unten, aber nicht nach oben verändern [58]). Er hat damit zwar einen gewissen Rentencharakter angenommen. Trotzdem aber und obwohl die Gewinnverteilung infolge der Versagung von Verwaltungsrechten das wichtigste „Recht" der Anteilseigner ist und den Hauptinhalt ihres Vertrages mit der Deutschen Reichsbank darstellt, handelt es sich bei diesem um keinen Rentenvertrag, wie man bei der starken Begrenzung des Gewinnanteils nach oben versucht ist zu behaupten [59]). Es wird vielmehr mit dieser Vorschrift erreicht, daß die Anteile der Deutschen Reichsbank der Spekulation entzogen werden. Im übrigen ist eine solche Begrenzung des Gewinnanteils auch recht und billig; denn die Gewinne der Deutschen Reichsbank rühren hauptsächlich aus Kreditgeschäften her, die mit dem Reiche geschlossen wurden. Deshalb fällt auch der nach der Verteilung der 5% an die Anteilseigner etwa noch verbleibende Rest des Reingewinnes dem Reiche zu (§ 24, III, 2 BG.).

Auf Grund dieser eben besprochenen Gewinnverteilung des geltenden Rechts ergibt sich bei einem Vergleich mit den Bestimmungen sowohl des Gesetzes von 1875 als auch des von 1924, daß die Anteilseigner heute schlechter gestellt sind.

Wenn man die Anteilseigner im Gesetz von 1875 mit reicheren Vermögensrechten bedachte, so sollte dies wohl ein Ausgleich für die ihnen schon damals nicht in reichem Maße zustehenden Verwaltungsrechte sein. Sie waren so gering, daß ihr wichtigstes Recht, das auf Verteilung der Dividende, wie der Gewinnanteil bis 1939 genannt wurde, war. Diese wurde so verteilt, daß in erster Linie die Anteilseigner zum Zuge kamen. Sie erhielten zunächst vom Reingewinn $3^1/_2$% des Grundkapitals. Darüber hinaus bekamen sie dann von dem etwa verbleibenden Reingewinn noch ein Viertel, während die übrigen drei Viertel dem Reiche zufielen, nachdem vorher 10% dem Reservefonds zugeschrieben worden waren, die je zur Hälfte auf Anteilseigner und Reich entfielen. Die Berechnung war also ziemlich kompliziert. Erreichte ein-

[58]) Doch erscheint die Ausbezahlung von 5% gesichert; denn seit 1927 zahlte die Reichsbank eine Dividende von 12% aus und es ist anzunehmen, daß sie ihrer Tradition treu bleibt. Ferner sichert die vorhandene Dividendenreserve in Höhe von 49,6 Millionen RM. die Auszahlung einer 5%igen Dividende für mehr als 5 Jahre. Vgl. „Die Deutsche Volkswirtschaft", 1939, H. 18.

[59]) so Beutler, S. 195, 202 ff., 207. Vgl. oben S. 25 Anm. [5])

mal der Reingewinn nicht $3^1/_2$% des Grundkapitals, so war das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen, sodaß damit den Anteilseignern ein Mindestbetrag am Gewinn immer gesichert war (§ 24 des Bankgesetzes von 1875). Wenn also auch der Gewinn einmal nicht ausgereicht hätte, um jeden Anteilseigner zu befriedigen, ja sogar bei einem Verlust der Reichsbank, wären die Dividendenrechte der Anteilseigner nicht berührt worden. Sie hätten unter allen Umständen die ihnen gesetzlich zugesicherten $3^1/_2$% des Grundkapitals bekommen.

Diese Verteilung wurde im Gesetz von 1924 sogar noch zugunsten der Anteilseigner geändert. Nach § 37 wurde der zur Verteilung kommende Gewinn in drei Teile zerlegt: den Reservefonds, die Dividende und den an das Reich fallenden Teil. In erster Linie waren nunmehr von dem jährlichen Reingewinn 20% solange dem Reservefonds zuzuführen, als dieser weniger als 12% des Notenumlaufes der Bank (gerechnet nach dem Durchschnitt der letzten sechs Monate) betrug. Erst in zweiter Linie kamen die Anteilseigner mit einer Dividende in Höhe von 8% des jährlichen Reingewinns an die Reihe und zwar hatten sie darauf, wie im Gesetz im Gegensatz zur heutigen Regelung ausdrücklich hervorgehoben ist, einen Anspruch. Sie hatten ein Recht auf die 8% auch dann, wenn der Reingewinn des betreffenden Jahres einmal nicht ausgereicht hätte. In einem solchen Falle war dann der fehlende Betrag aus dem Reingewinn der folgenden Jahre nach Abzug der dem Reservefonds gesetzlich zufließenden Beträge bzw. aus einer etwa vorhandenen Dividendenreserve zu entnehmen. Es war eine sogenannte kumulative Dividende. Durch die Festsetzung auf 8% stellten sich die Anteilseigner noch günstiger als nach dem Gesetz von 1875. Verblieb ferner nach Ausschüttung der 8% Dividende von dem Reingewinn noch ein Restbetrag, so kamen die Anteilseigner nochmals zum Zuge. Die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen wurden allerdings durch eine Notverordnung [60]) abgeändert. War es früher so, daß von dem Restbetrag, der nach Auszahlung der Dividende und nach Auffüllung des Reservefonds noch übrig blieb, die Anteilseigner von den ersten fünfzig Millionen die Hälfte, von den zweiten fünfzig Millionen ein viertel und von dem dann noch verbleibenden Betrag 10% erhielten, so wurde diese Vorschrift dahin abgeändert, daß nun das Reich von den ersten 25 Millionen

[60]) Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I, S. 591).

90% und die Anteilseigner 10%, von dem dann noch verbleibenden Betrag das Reich 95% und die Anteilseigner 5% erhielten. Die Anteilseigner wurden demnach durch die Abänderungsvorschriften von 1930 ziemlich benachteiligt, standen aber trotzdem noch besser als heute. Doch stellt die heute geltende Regelung keine Ungerechtigkeit den Anteilseignern gegenüber dar. Die Gewinnverteilungsvorschriften wurden dem Wandel der Auffassungen, der zwischen dem Bankgesetz von 1924 und dem von 1939 liegt, entsprechend geändert; denn es wäre widersinnig, wenn an den Geschäften der Reichsbank, die öffentliche und währungspolitische Aufgaben zu erfüllen und dem allgemeinen Wohle zu dienen hat, Privatpersonen, wie es die Anteilseigner doch sind, unverhältnismäßig hoch verdienen, zumal da die Geschäfte, aus denen der Gewinn der Reichsbank herrührt, zum großen Teil mit dem Reich selbst getätigt werden. Zur Abrundung der Vorschriften über die Gewinnverteilung ist noch zu sagen, daß die Auszahlung der Gewinnanteile in der Satzung (§ 23) geregelt ist. Darnach wird der Gewinnanteil am nächsten Werktage nach der Hauptversammlung fällig, die den Jahresabschluß entgegengenommen hat. Er wird gegen Einreichung des Gewinnanteilscheines bei sämtlichen Kassen der Deutschen Reichsbank ausgezahlt. Da mit dem Anteilschein zugleich die Gewinnanteilscheine für die nächsten 10 Jahre sowie ein Erneuerungsschein zur Abhebung neuer Gewinnanteilscheine nach Ablauf des 10jährigen Zeitraumes ausgegeben werden, die im Gegensatz zum Anteilschein nicht auf den Namen, sondern auf den Inhaber lauten, ist es zur Abhebung des Gewinnanteils nicht nötig, daß man in den Stammbüchern der Reichsbank als Anteilseigner eingetragen ist, ja man braucht nicht einmal Anteilseigner, sondern lediglich Eigentümer des entsprechenden Gewinnanteilscheines zu sein.

bb) Beurteilung der Abänderung der Gewinnverteilungsvorschriften

Im Zusammenhang mit der Besprechung der Gewinnverteilungsvorschriften taucht eine Frage auf, die mehr auf staatsrechtlichem Gebiet liegt.

Die Gewinnverteilungsvorschriften wurden durch das Bankgesetz von 1939 zu Ungunsten der Anteilseigner abgeändert. Ihr Gewinnanteil wurde herabgesetzt. Ihre Vermögensrechte wurden dadurch geschmälert. Sie wurden in Bezug auf ihr Vermögen schlechter gestellt. Mußten aus diesem Grunde

nicht die Anteilseigner zu der zu ihren Ungunsten erfolgten Abänderung zur Mitwirkung herangezogen werden und ihr Einverständnis erklären oder war der Gesetzgeber zur einseitigen Abänderung berechtigt? Liegt dann aber in diesem Falle nicht eine Enteignung vor?

Ersteres ist bestimmt zu verneinen. Der Gesetzgeber hatte 1875 selbständig diese Vorschriften erlassen. Er war auch berechtigt, sie abzuändern. Der Mitwirkung der Anteilseigner bedurfte es dazu nicht; denn die Fälle, in denen die Anteilseigner zur Mitwirkung berechtigt waren, waren im Gesetz enumerativ aufgezählt [61]). Darüber hinaus bot sich ihnen keine gesetzliche Handhabe, auf Grund deren sie einen etwaigen Vorwurf, sie seien zur Abänderung der Gewinnverteilungsvorschriften widerrechtlich nicht herangezogen worden, rechtfertigen könnten.

Der Hinweis dagegen, daß hier eine Enteignung vorliege, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Die Enteignung im allgemeinen [62]) ist in Art. 153, II der Weimarer Verfassung [63])

---

[61]) Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Tatsache, daß die Anteilseigner heute im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals, die ja geeignet ist, ihre Gewinnbeteiligung zu berühren, zur Mitwirkung herangezogen werden (§ 12, II des BG.).

[62]) Spezielle Enteignungsvorschriften finden sich z. B. im Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429), im Reichsbahngesetz vom 30. März 1930 (RGBl. II, S. 359), im Reichsautobahngesetz vom 27. Juni 1933 (RGBl. II, S. 509), im Gesetz über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte vom 13. Februar 1935 (RGBl. I, S. 189), im Gesetz über die Landbeschaffung für die Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (RGBl. I, S. 459). Doch sind im allgemeinen die landesrechtlichen Enteignungsvorschriften, da es noch kein einheitliches Reichsenteignungsrecht gibt, noch in Kraft und es wird in einigen Fällen der Enteignungsgesetzgebung des Dritten Reiches sogar darauf verwiesen, wie z. B. im Gesetz über den Bau der Saaletalsperre oder im Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (§ 4, RGBl. I, S. 827).

[63]) Carl Schmitt („Die Auflösung des Enteignungsbegriffes" in JW. 1929, S. 495 ff.) und sein Schüler Huber (Verfassung S. 225) verwerfen heute die Anwendung der Weimarer Verfassung überhaupt. Auch die auf einer Arbeitstagung der Reichsfachgruppe Hochschullehrer innerhalb des NSRB. gefaßten Leitsätze sprechen sich dahin aus, daß die in Art. 153 verwendeten und vorausgesetzten Begriffe im Widerspruch mit den Aufbauprinzipien des neuen Staates stünden. (Vgl. den Bericht über die Tagg. in DJZ. 1935 Sp. 813). Huber meint (Verfassung a. a. O.), es entstünde durch die Nichtanwendung keine Lücke, sondern es müßten eben neue, ungeschriebene Grundsätze an die Stelle des Art. 153 treten. Demgegenüber ist aber auf die bekannte Reichsgerichtsentscheidung 145/369 hinzuweisen, die den Art. 153 als grundsätzlich weitergeltend behandelt. Es braucht ferner nicht betont zu werden, daß heute die Weimarer Verfassung — unbeschadet der dem Willen des Führers entsprechenden Fortgeltung einzelner Regelungen — nicht mehr das geltende Staatsgrundgesetz ist. Doch stützen sich auf sie auch Gesetze des Dritten Reiches (vgl. ferner die

geregelt. Objekt der Enteignung können demnach Rechte jeglicher Art sein. Eine Enteignung dieser Rechte liegt nicht nur vor, wenn sie gänzlich entzogen, sondern auch, wenn sie nur geschmälert werden. Gesetzliche Grundlage desselben kann entweder ein Einzeleingriff, ein Verwaltungsakt, aber auch ein Gesetz selbst sein. Sie kann nur zum Wohl der Allgemeinheit und gegen angemessene Entschädigung erfolgen, es sei denn, daß durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt wird.

Alle diese Erfordernisse sind bei der durch das Bankgesetz von 1939 erfolgten Abänderung der Vorschriften, die die Gewinnverteilung an die Anteilseigner regeln, erfüllt. Das Reichsgesetz ist die gesetzliche Grundlage und zwar in Form eines Spezialgesetzes. Daß die Abänderung dem Wohle der Allgemeinheit entspricht, wird nach dem oben Ausgeführten (wonach die Abänderung bei Berücksichtigung der besonderen, dem allgemeinen Wohle dienenden Aufgaben der Reichsbank keine Ungerechtigkeit darstelle) niemand bestreiten wollen. Außerdem wurde den Anteilseignern, obwohl dies durch das Reichsbankgesetz hätte ausgeschlossen werden können, § 33 Abs. VI, S. 2 Bankgesetz gemäß eine Abfindung gewährt, die die alte Hauptversammlung [64]) auf Vorschlag des Reichsbankdirektoriums endgültig festsetzte (a. a. O., Abs. VII) [65]).

Haftung des Reiches für seine Beamten in Art. 131). Sie wurde nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt, trotzdem man das hätte tun können. Sie gilt deshalb grundsätzlich weiter. Ihre Bestimmungen dürfen aber natürlich insoweit nicht zur Anwendung kommen, als sie die liberale Idee zur Grundlage haben und der nationalsozialistischen Auffassung zuwiderlaufen. Daher kann Art. 153, wenn er nach diesen Grundsätzen ausgelegt wird, mangels anderer Vorschriften auch weiterhin Anwendung finden.

[64]) Für die Zusammensetzung der Hauptversammlung, die diese Abfindung festzusetzen hatte, galten noch die alten Vorschriften, sodaß insoweit § 11, II des Bankges. von 1939 noch nicht Platz griff (§ 37, II dieses Ges.).

[65]) Die am 30. Juni 1939 zur Festsetzung der Abfindung zusammengetretene Hauptversammlung beschloß folgendes: Diejenigen Anteilseigner, die nach der Neuregelung der Notenbankverfassung auch künftig Anteilseigner bleiben können, behalten den bisherigen Nominalwert ihrer Anteile. Als Ersatz für die Gewinnbeschränkung erhält der Anteilseigner auf seinen bisherigen Anteil von 100 RM neben dem neuen Anteil in gleicher Höhe noch 80 RM $4^1/_2$% Reichsschatzanweisungen. Die ausscheidenden Anteilseigner erhalten auf 100 RM Reichsbankanteile 180 RM in Reichsschatzanweisungen. Für ausländische Staatsangehörige wurde die Abfindung durch eine Offerte der Golddiskontbank ergänzt. Ferner konnte jeder Anteilseigner je Reichsbankanteil einen Steuergutschein über RM 3.78 erheben, der infolge Auflösung des aus dem Gewinn für das Geschäftsjahr 1937 gebildeten Anleihestocks zur Verteilung gelangte (Vgl. „Die Deutsche Volkswirtschaft", 1939 S. 1880 und „Der Deutsche Volkswirt" 1939, Nr. 18 S. 664).

Sonach erfolgte die Schmälerung der Gewinnanteilsrechte der Anteilseigner voll und ganz innerhalb des gesetzlichen Rahmens und die durch den Uebergang von der einen zur anderen Vorschrift entstehende Härte wurde durch eine Abfindung ausgeglichen.

cc) Verpfändung des Reichsbankanteils und des Gewinnanteils

Zu den Rechten des Anteilseigners, die sich auf sein Vermögen beziehen, gehört auch, daß er seinen Bankanteil verpfänden darf. Dies kann entweder durch einen einfachen Verpfändungsvertrag erfolgen, indem dem Pfandgläubiger ein Pfandrecht am Bankanteil bestellt wird. Es sind dann die Vorschriften über Pfandrechte an Rechten maßgebend (BGB. § 1280). Die Verpflichtung des Anteils ist in diesem Falle beim Archiv der Deutschen Reichsbank anzuzeigen (§ 9 der Satzung). Oder die Verpfändung erfolgt, da das Anteilsrecht durch den Anteilschein verkörpert wird, auf wertpapierrechtliche Weise durch Indossament. Das Pfandrecht an einem Wertpapier, das durch Indossament übertragen werden kann, demnach auch das Pfandrecht am Reichsbankanteilschein (§ 11, IV des Bankgesetzes) [66]), untersteht dem Pfandrecht an Orderpapiere. Die wertpapiermäßige Verpfändung erfolgt durch Einigung zwischen dem Gläubiger und dem Pfandgläubiger, in unserem Falle also zwischen dem Anteilseigner und demjenigen, der aus dem Pfandrecht berechtigt sein soll, und durch Uebergabe des indossierten (Pfand- oder gewöhnliches Indossament) Anteilscheines (BGB. § 1292). Da der Reichsbankanteilschein an der Börse gehandelt wird (§ 30 des Bankges.), kann sich der Gläubiger nach Fälligkeit der pfandgesicherten Forderung, also nach Eintritt der Pfandreife, im Wege des freihändigen Verkaufes durch einen zu solchen Verkäufen ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise befriedigen (BGB. §§ 1295, 1228, II, 1221).

Die Satzung (§ 9) schreibt dazu noch vor, daß die Verpfändung eines Reichsbankanteils schriftlich unter Vorlegung des Anteilscheines bei dem Archiv der Deutschen Reichsbank anzuzeigen und von diesem in den Stammbüchern sowie auf dem Anteilschein zu vermerken ist. Diese Eintragung

---

[66]) Die eingehendere wertpapierrechtliche Würdigung des Reichsbankanteilscheines und des Gewinnanteilscheines soll hier und im folgenden nicht vorgenommen werden. Vgl. unten im 3. Kap. Ziff. 1 b.

verleiht einmal dem Rechtsvorgange der Verpfändung Geltung gegenüber der Reichsbank, dient aber zum anderen auch, ebenso wie der Vermerk auf dem Anteilschein dem Schutze Dritter, da derselbe auch durch Zession und Blankoindossament übertragen werden kann. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift kann jedoch die volle Rechtsgültigkeit der Verpfändung nicht berühren. Der Eigentümer des verpfändeten Anteils bekommt übrigens ohne Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Gewinnanteilscheine ausgehändigt (§ 10 der Satzung). Es ist also nicht möglich, daß der Verpfänder weiterhin Gewinne einheimst, während er gar nicht mehr unbeschränkt Eigentümer des Anteils ist. Diese Bestimmung mag den Zweck haben, daß dem Pfandgläubiger die Möglichkeit gegeben werden soll, als erster auf die neuen Gewinnanteilscheine seine Hand zu legen. In seinem Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung ist ein Anteilseigner, der seinen Anteil verpfändet hat, nicht beschränkt; denn er ist nach wie vor Eigentümer des Bankanteils.

Das Pfandrecht am Reichsbankanteil bzw. am Anteilschein erstreckt sich nicht ohne weiteres auch auf die Gewinnanteilscheine (BGB. § 1296). Sie sind für sich Gegenstand des Pfandrechts. Für sie gelten aber, da sie auf den Inhaber lauten, die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen. Ihre Verpfändung erfolgt also durch Einigung und Uebergabe nach den Vorschriften des BGB. §§ 1204 ff. (BGB. § 1293). Die Befriedigung aus dem Pfand erfolgt durch Pfandverkauf ohne Schuldtitel nach eingetretener Pfandreife. Nach BGB. § 1294 ist der Pfandgläubiger berechtigt, die dem Inhaberpapier zugrunde liegende Forderung einzuziehen und zwar schon vor der Pfandreife. Auf unseren Fall angewandt heißt das, daß der Pfandgläubiger, auch wenn die pfandgesicherte Forderung erst nach der Fälligkeit des Gewinnanteils fällig werden sollte, sich den Gewinnanteil trotzdem und zwar lediglich gegen Vorlage des entsprechenden Gewinnanteilscheines auszahlen lassen kann.

dd) Rechtsstreitigkeiten des Anteilseigners mit der Reichsbank

Wie ist es, wenn in Bezug auf den Reichsbankanteil Streitigkeiten entstehen? Es interessieren in diesem Zusammenhang weniger die Fälle, wo Zweifel bei Rechtsvorgängen auftauchen, die sich außerhalb der Reichsbank, also z. B. beim Erwerb der Anteilseignerschaft von Dritten, bei Verpfändung des Anteils usw. vollziehen; denn, wie oben

festgestellt wurde, spielen sich diese vollständig auf dem Boden des bürgerlichen Rechts ab und es braucht deshalb nicht ausgeführt zu werden, daß die in diesem Zusammenhang entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte gehören. Es ist hier vielmehr die Frage zu lösen, wie der Fall liegt, wenn Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Anteilseigner und der Deutschen Reichsbank entstehen. Gehören diese vor die ordentlichen Gerichte oder ist, weil sie nach öffentlichem Recht zu beurteilen sind, der Rechtsweg ausgeschlossen?

Wir haben gesehen, daß sich der Erwerb der Anteilseignerschaft unmittelbar von der Reichsbank völlig auf privatrechtlichem Wege vollzieht. Entstehen also zwischen dem Anteilseigner und der Deutschen Reichsbank aus diesem Rechtsgeschäft oder z. B. wegen des Bezuges des Gewinnanteils oder bei der Einzahlung des gezeichneten Nennbetrages Streitigkeiten, so kann der Anteilseigner gegen die Reichsbank in Bezug auf diese privatrechtlichen Rechtsgeschäfte vor den ordentlichen Gerichten Klage erheben, sondern der Rechtsweg nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, wie z. B. in § 11 Abs. III des Reichsbankgesetzes bei der Entscheidung des Reichsbankdirektoriums über die Zulassung von Anteilseignern. Für den Fall einer Amtspflichtverletzung ist dies im Reichsbankgesetz (§ 28 Abs. III) sogar ausdrücklich bestimmt. Da die Beamten der Reichsbank nach § 7 Abs. II S. 1 des Reichsbankgesetzes mittelbare Reichsbeamte sind, haftet die Reichsbank für die Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten nach denselben Grundsätzen wie das Reich, sodaß der Geschädigte sowohl bei vorsätzlichem wie bei fahrlässigem Verhalten des Beamten einen Schadensersatzanspruch gegen die Reichsbank hat, der vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen ist (BGB. § 839, Weim. Verf. Art. 131).

Umgekehrt ist auch die Reichsbank selbst klageberechtigt. Sie kann also unter dem Namen „Deutsche Reichsbank" klagen und verklagt werden (GVG. § 13, ZPO. § 50). Weil sie rechtsfähig ist, ist sie parteifähig und durch ihren gesetzlichen Vertreter, das Reichsbankdirektorium (Reichsbankgesetz § 5 Abs. I und III), prozeßfähig (ZPO. § 51).

ee) die vermögensrechtliche Stellung der Anteilseigner bei der Auflösung der Reichsbank

Mit der Stellung dieses Problems behaupten wir nicht, daß die Frage akut sei. Im Gegenteil, sie hat nie so fremd angemutet wie heute. Aber seit dem Bankgesetz von 1875

hat sich diese Frage, eifrig erörtert, durch sämtliche Bankgesetze gezogen und ist, wenn sie auch heute kaum von praktischer Bedeutung ist, immerhin interessant.

Es steht hier nicht zur Entscheidung, ob die Anteilseigner berechtigt sind, die Reichsbank aufzulösen. Sie waren es noch nie und sind es heute erst recht nicht. Die Verneinung der Frage ergibt sich nicht nur aus der Tatsache, daß die Reichsbank als Anstalt durch den Willen des Reiches gegründet wurde und daher auch nach dem Willen des Reiches fortdauert, sondern auch aus den bisher besprochenen, dem Gesetze zugrunde gelegten Auffassungen. Die Bejahung der Frage würde demgegenüber wie ein komisches Paradoxon wirken. Davon abgesehen steht die Auflösung der heutigen Reichsbank weniger denn je zur Debatte. Im Gesetze von 1875 war sie immerhin insofern in das Bereich des Möglichen gezogen worden, als nach § 41 dieses Gesetzes dem Reich das Recht zustand, die Reichsbank von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener Kündigung aufzuheben oder ihre sämtlichen Anteile zum Nennwert zu übernehmen. 1924 trat dann die Frage der Auflösung dadurch mehr in den Vordergrund, daß nach § 2 dieses Gesetzes der Reichsbank das Notenprivileg nur begrenzt auf 50 Jahre verliehen und im Falle der Nichtverlängerung dem Reich das Recht zugesprochen worden war, die Reichsbank mit einjähriger Kündigungsfrist aufzuheben. Im Reichsbankgesetz von 1939 dagegen wird die Auflösung der Reichsbank mit keinem Wort erwähnt.

Der schon erwähnte § 41 des Gesetzes von 1875 hatte bestimmt, daß im Falle der Aufhebung der Bank der bilanzmäßige Reservefonds, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen war, zu gleichen Teilen an das Reich und die Anteilseigner übergehen sollte. Das Bankgesetz von 1924 dagegen traf über die Verteilung des Vermögens überhaupt keine Bestimmungen und sprach in § 38 dem Reich lediglich das Recht zu, im Falle der Liquidation, die nach § 30 der Satzung durch das Reichsbankdirektorium erfolgen sollte, die Grundstücke der Reichsbank zu übernehmen.

Koch - Schacht [67]) meinte deshalb, daß der oder die Reservefonds voll den Anteilseignern zuzusprechen seien. Neufeld [68]) war der Ansicht, daß das gesamte Vermögen der Reichs-

[67]) a. a. O., S. 217.

[68]) Neuer Plan, S. 77.

bank der Gesamtheit der Anteilseigner zustehe, und das Reichsgericht erklärte in einer Entscheidung vom 8. Februar 1900 [69]) die Anteilseigner im Zweifel für anfallberechtigt. Der gegenteiligen Meinung war Beutler [70]), der die Meinung vertrat, daß die Anteilseigner zuerst den Nennbetrag ihrer Anteile ausbezahlt bekommen sollten, der Rest aber dem Reiche zufallen müsse, weil dieses mittelbar Eigentümer des Barvermögens sei Einen Mittelweg schlugen Straus und Breit ein. Straus [71]) wollte das nach Befriedigung der Anteilseigner noch verbleibende Restvermögen nach dem gleichen Maßstab wie den Jahresgewinn unter Reich und Anteilseigner verteilt wissen. Breit [72]) hielt die Auszahlung ihrer Nennbeträge an die Anteilseigner sowie einer dementsprechenden Quote des Reservefonds und außerdem noch die Verteilung des dann noch verbleibenden Restvermögens je zur Hälfte an Reich und Anteilseigner für richtig [73]).

Das Gesetz von 1939 macht über diese Frage nicht einmal eine Andeutung und das Wort „Auflösung" kommt weder im Gesetz noch in der Satzung vor. Das heißt nicht, daß deshalb der Fragenkomplex noch größer geworden sei, sondern der Grund ist u. E. die Auffassung, daß irgend eine Regelung und jede Diskussion über diesen Punkt wegen der untrennbaren, schicksalhaften Verbundenheit der Deutschen Reichsbank mit dem Reich vollständig überflüssig ist.

4. Pflichten der Anteilseigner

a) Sachlicher Art

(Einbezahlung des Nennbetrages und Haftung)

Aus dem Rechtsverhältnis der Anteilseigner zur Reichsbank entstehen nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. In sachlicher Hinsicht besteht für die Anteilseigner allerdings nur eine einzige Pflicht und auch diese nicht dauernd, sondern nur ein einziges Mal und nur für den Anteilseigner, der seinen Anteil unmittelbar von der Reichsbank erwirbt. Durch die Zeichnung des Anteils war der Reichsbank das Angebot zu einem Vertrag (BGB. § 145) gemacht worden, welche die-

[69]) RGZ. 45/217.
[70]) Diss. S. 172, 182, 201.
[71]) Komm. Nr. 8 zu § 41 Bankgesetz.
[72]) Komm. zum Bankgesetz S. 867.
[73]) Vgl. die Zusammenstellung bei Noepel, Diss. S. 47 ff.

ses Angebot durch Zuteilung des Anteils angenommen hatte. Der Vertrag war damit zustandegekommen und dem Anteilseigner die Verpflichtung zur Leistung, nämlich zur Zahlung des gezeichneten Nennbetrages an die Reichsbank, dieser andererseits zur Aushändigung des Anteilscheines erwachsen.

Diese Zahlung bleibt die einzige Pflicht sachlicher Art. Haben die Anteilseigner diese erfüllt, so können sie mit ihrem Vermögen nicht mehr in Anspruch genommen werden; denn ihre persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Deutschen Reichsbank ist im § 11, I S. 3 des Gesetzes ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vorschrift erinnert sehr an das Aktienrecht; denn es ist ein Charakteristikum der Aktiengesellschaft [74]), daß für die Aktionäre weder eine Haftung gegenüber den Gläubigern der Reichsbank noch eine Nachschußpflicht der Reichsbank gegenüber besteht.

b) Persönlicher Art

Der Anteilseigner hat nach § 9 der Satzung die Pflicht, die Uebertragung oder Verpfändung seines Anteils schriftlich unter Vorlegung des Anteilscheines beim Archiv der Deutschen Reichsbank anzuzeigen. Im Nichtbefolgungsfalle kann zwar die Reichsbank nicht gegen den betreffenden Anteilseigner einschreiten, da dieser in keinem Gewaltverhältnis zur Reichsbank steht, aber der Erwerber bezw. Pfandgläubiger hat davon selbst Nachteile, weil er dann der Reichsbank gegenüber nicht als Anteilseigner gilt, er also z. B. nicht an der Hauptversammlung teilnehmen darf. Andererseits besteht wiederum für den eingetragenen Anteilseigner keine Pflicht zum Erscheinen in der Hauptversammlung.

Es ist nun aber nicht etwa so, daß die gesamten Beziehungen, in denen die Anteilseigner zur Reichsbank stehen, sich in rein vertraglichen Normen erschöpfen würden. Der Erwerb des Anteils selbst vollzieht sich zwar nach den Regeln des Privatrechts, aber aus den Grundgedanken des Gesetzes ist zu entnehmen und wir betonten das auch in den obigen Ausführungen, daß es heute nicht mehr lediglich darauf ankommt, den gezeichneten Geldbetrag zu zahlen. Es bestehen auch Pflichten höherer Art. Das hat seinen Niederschlag im Gesetz in der Bestimmung gefunden, daß Personen, von denen man dieses Bewußtsein nicht erwartet, wie z.B. Juden, Ausländer und Staatenlose, von der Reichsbank nicht als Anteilseigner zugelassen werden. Früher war einzelnen An-

[74]) Aktiengesetz § 49.

teilseignern in dem Falle ein erhöhtes Maß an Verantwortung auferlegt, daß sie die Stellung eines Mitgliedes des Zentralausschusses oder die eines Deputierten innehatten. Nunmehr ist diese Möglichkeit in Wegfall gekommen. Heute besteht vielmehr zwischen jedem Anteilseigner und der Reichsbank ein Treueverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur, das den Anteilseigner zu volksgenössisch einwandfreier Haltung verpflichtet [75]).

3. Kapitel

Der Reichsbankanteilschein

1. Rechtliches Wesen

Der Reichsbankanteilschein ist die Urkunde, die das Mitgliedschaftsrecht der Anteilseignerschaft sichtbar nach außen verkörpert. Ohne den Anteilschein können im Normalfalle die Rechte eines Anteilseigners nicht vollständig ausgeübt werden und der Anteilseigner kann sich ohne Vorlage des Anteilscheines nicht in die Stammbücher der Reichsbank eintragen lassen. Es ist daher notwendig, in einem besonderen Kapitel im Zusammenhang mit den Ausführungen des 2. Kapitels das rechtliche Wesen des Reichsbankanteilscheines klar zu machen. Dabei ist zunächst auf Grund des Wertpapierbegriffes der Wertpapiercharakter des Anteilscheines zu klären und dann die Frage nach seiner Wertpapierart zu lösen.

a) Der Wertpapiercharakter

Wir nannten eingangs den Reichsbankanteilschein eine Urkunde, die die Anteilseignerschaft, damit also u. a. auch ein privates Vermögensrecht verbrieft. Dieser Urkundenbegriff ist ein Oberbegriff, der Beweisurkunden, Konstitutivurkunden und Wertpapiere umfaßt. Erstere sind in ihrem eigentlichen Sinne solche, die lediglich dem Beweis des in ihnen verbrieften Rechts dienen. Dieser Beweis kann aber auch durch andere Beweise erbracht werden. Sie sind

[75]) Eine Zuwiderhandlung gegen diese Pflicht würde z. B. dann vorliegen, wenn er seinen Anteil an einen Dritten verkauft, der von der Reichsbank nicht zugelassen wird, z. B. einen Juden.

„schlichte Beweisurkunden", wie z. B. der Schuldschein; im weiteren Sinne sind auch die konstitutiven Urkunden und die Wertpapiere Beweisurkunden, weil auch sie dem Beweis des verbrieften Rechts dienen. Der Unterschied gegenüber letzteren liegt in der Verknüpfung des Rechts mit dem Papier.

Konstitutivurkunden sind solche, die zur Entstehung des in ihnen verbrieften Rechts erforderlich sind, wie z. B. das Testament. Das Recht entsteht hier erst durch das Papier. Auch viele Wertpapiere sind konstitutive Urkunden, z. B. der Wechsel und der Scheck. Diese genannten unterscheiden sich aber von den übrigen konstitutiven Urkunden dadurch, daß bei ihnen nicht nur die Entstehung, sondern auch (das Fortbestehen, die Uebertragung und) die Geltendmachung des verbrieften Rechts mit der Urkunde verknüpft ist.

Wertpapiere ist der engere Begriff; denn sie können, wie wir eben schon feststellten, einmal Konstitutivurkunden sein, zugleich aber einem Beweise dienen. „Wertpapiere sind Urkunden über Privatrechte, deren Besitz zur Verwertung des verbrieften Rechts erforderlich ist"[1]). Bei allen Urkunden ist es der Wille des Gesetzgebers, daß das Recht am Papier und das Recht aus dem Papier immer derselben Person zustehen, weil es im wirtschaftlichen Verkehr keinen Wert hat, wenn dem Eigentümer des Papiers nicht auch das darin verbriefte Recht zusteht, und es ist umgekehrt zweckmäßig, daß der Inhaber des Rechts auch über das Papier verfügen kann. Bei den eigentlichen Beweisurkunden ist die Entstehung, die Uebertragung und die Geltendmachung des verbrieften Rechts von dem Besitz der Urkunde unabhängig. Eigentümer der Urkunde ist der Inhaber des verbrieften Rechts. Das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier (vgl. BGB. § 952). Bei den Wertpapieren im eigentlichen Sinn, bei denen das Papier für die Geltendmachung des Rechts erforderlich ist, richten sich Erwerb und Uebertragung nach sachenrechtlichen Grundsätzen; das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier.

Wesentliches Unterscheidungsmerkmal der Wertpapiere, das sie aus allen anderen Urkunden heraushebt, ist, daß die Geltendmachung des Rechts durch die Innehabung des Papiers bedingt wird[2]).

Aus dieser Begriffsbestimmung erkennen wir den Reichsbankanteilschein als Wertpapier; denn er verkörpert die Rechte des Anteilseigners aus dem Vertragsverhältnis mit der

[1]) Locher S. 1293.
[2]) Hueck S. 4.

Reichsbank und die Geltendmachung dieser Rechte ist, besonders der Reichsbank gegenüber, durch seine Innehabung bedingt. Ist er aber Konstitutivurkunde? Wir möchten das verneinen. Das Anteilsrecht entsteht nicht durch Ausstellung bzw. Uebergabe des Anteilscheines. Man wird Anteilseigner entweder durch die Zuteilung oder durch Abtretung des Anteils. Auf Grund des Abtretungsvertrages allein kann man freilich seine Rechte noch nicht geltend machen, nicht einmal einem anderen, geschweige denn der Reichsbank gegenüber. Man benötigt dazu den Anteilschein. Der alte Anteilseigner ist daher zur Uebergabe desselben verpflichtet. Das Anteilsrecht kann zwar normalerweise nur auf Grund des Anteilscheines geltend gemacht werden, es entsteht aber nicht erst durch die Aushändigung des Anteilscheines. Auf diese hat man vielmehr einen Rechtsanspruch, weil man Anteilseigner ist. Deshalb ist die Eigenschaft des Reichsbankanteilscheines als einer konstitutiven Urkunde zu verneinen [3]).

b) Die Wertpapierart

Die Wertpapiere unterscheidet man herkömmlicherweise einmal nach dem in ihnen verbrieften Recht in schuldrechtliche, die ein Forderungsrecht in Geld oder Waren verbriefen, in sachenrechtliche Wertpapiere, die ein Sachenrecht (Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld) verbriefen, und in Mitgliedschaftspapiere. Letztere verbriefen, wie der Name schon sagt, eine Mitgliedschaft. Die Einordnung des Reichsbankanteilscheines unter eine dieser Begriffsarten liegt auf der Hand. Wir betonten zwar, daß die Anteilseignerschaft keine gewöhnliche Mitgliedschaft wie bei einem Verein oder einer Aktiengesellschaft ist, sondern, daß die Zugehörigkeit zur Reichsbank als einer öffentlich-rechtlichen Anstalt Besonderheiten aufweist und deshalb ein Sonderrechtsverhältnis ist. Das hindert aber nicht, den Anteilschein als Ausdruck dieses besonderen Zugehörigkeitsverhältnisses als Mitgliedschaftspapier zu bezeichnen.

Zum anderen unterscheidet man die Wertpapiere nach der Person des Berechtigten in Rekta-, Inhaber- und Orderpapiere.

„Rektapapiere sind auf den Namen des Berechtigten lautende, nicht indossable Wertpapiere, also schlichte Namenspapiere, die, wenn überhaupt, nur in den bürgerlich-rechtlichen Formen, nicht durch Indossament übertragen werden können" [4]). Zu-

[3]) Gegenteiliger Ansicht ist Augsberger S. 38.

[4]) Locher S. 1294.

gunsten der im Papier mit Namen bezeichneten Person wird das verbriefte Recht also begründet. Damit ist aber nicht gesagt, daß keine andere, als die im Papier genannte Person berechtigt sein könnte. Das Recht kann vielmehr nach den allgemeinen Rechtsregeln abgetreten werden. Das Eigentum an dem Papier geht dann von selbst mit diesem Recht über. Es kann niemals durch bloße Uebereignung (also Einigung und Uebergabe) des Papiers allein das Recht übertragen werden, sondern es bedarf dazu immer einer Willenserklärung über die Rechtsübertragung als Grundlage. Das ist für die Bestimmung der Natur des Reichsbankanteilscheines besonders festzuhalten.

Inhaberpapiere lauten, wie der Name schon sagt, auf den Inhaber. Bei ihnen ist am engsten „das Recht aus dem Papier" mit dem „Recht am Papier" verbunden. Das verbriefte Recht kann von jedem Inhaber geltend gemacht werden, womit nicht gesagt ist, daß jeder Inhaber auch der tatsächlich Berechtigte ist. Er hat aber den Rechtsschein, daß er es ist, für sich und der andere muß das Gegenteil beweisen. Die Inhaberpapiere werden wie bewegliche Sachen behandelt und das verbriefte Recht wird durch Uebereignung des Papiers übertragen.

Die Orderpapiere lauten auf eine bestimmte Person oder deren Order. Das verbriefte Recht wird zugunsten der genannten und zugunsten derjenigen Person begründet, welche von der zuerst genannten Person später bezeichnet wird. Diese Bezeichnung geschieht durch Indossament, eine auf das Papier gesetzte Erklärung der berechtigten Person, daß die Leistung an den Bezeichneten erfolgen solle. Die Orderpapiere werden wertpapierrechtlich durch Indossament und Uebergabe des Papiers übertragen. Jedoch werden die Rechte aus den Orderpapieren nicht allein durch das Indossament übertragen. Es ist vielmehr so, daß auch der Uebertragung der Orderpapiere ein Vertrag zugrunde liegen und das Papier übergeben werden muß. Die Orderpapiere können ferner auch zivilrechtlich durch Zession übertragen werden. Doch wird dann der Erwerber des besonderen Verkehrsschutzes, den das Indossament schafft, nicht teilhaftig.

Man unterscheidet die Orderpapiere wieder in „geborene", das sind solche, die auch dann Orderpapiere sind, wenn auf ihnen nicht ausdrücklich vermerkt ist, daß das verbriefte Recht von der zuerst bezeichneten Person durch Indossament zugunsten einer anderen übertragen werden kann, die auch ohne Orderklausel kraft Gesetzes Orderpapiere sind, und „gekorene" Orderpapiere, das sind solche, die erst durch

diese (positive) Orderklausel zu Orderpapieren werden. Die typischen geborenen Orderpapiere sind der Wechsel und der Scheck, ferner Namensaktie und Zwischenschein; die gekorenen Orderpapiere können nicht beliebig gewählt werden, sondern unterliegen einem numerus clausus; hierher gehören die „sieben handelsrechtlichen Orderpapiere“ [5]).

Für die folgende Betrachtung wollen wir noch die bedeutsame Tatsache anmerken, daß bei den Inhaber- und Orderpapieren die Verschaffung des Eigentums an der Urkunde, bei den übrigen Wertpapieren dagegen die Verschaffung der Rechtsstellung des Veräußerers im Vordergrunde steht.

Die Einordnung des Reichsbankanteilscheines unter eine der nach der Person des Inhabers benannten Wertpapierarten scheint nicht nur deshalb klar zu sein, weil man gewohnt ist, daß der Reichsbankanteilschein neben Wechsel, Scheck, Namensaktie und Zwischenschein in der geschlossenen Zahl der geborenen Orderpapiere genannt wird, sondern weil auch nach der eben gegebenen Begriffsbestimmung der Orderpapiere seine Einordnung unter diese ohne weiteres verständlich zu sein scheint. Es ist ja auch im Reichsbankgesetz (§ 11 IV S. 2) ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Reichsbankanteilschein durch Indossament übertragen werden kann und insoweit bestimmte Artikel des Wechselgesetzes Anwendung finden.

Gerade wegen dieser besonders exklusiven Nennung einiger Artikel des Wechselgesetzes entstehen aber Zweifel, ob der Reichsbankanteilschein vollkommen den Orderpapieren mit allen ihren Besonderheiten gleichzustellen ist. Zur Klärung dieser Zweifel ist es notwendig, auf die besonderen Eigenschaften des Indossaments, die am schärfsten beim Wechsel zum Ausdruck kommen, etwas näher einzugehen.

Das Indossament hat beim Wechsel bestimmte Wirkungen, die dem Wechsel größtmögliche Verkehrsfähigkeit verschaffen. Es sind dies die Transport-, die Legitimations- und die Garantiefunktion.

Die Transportfunktion (Art. 14 I WG.) bedeutet, daß das Indossament alle Rechte aus dem Wechsel überträgt [6]). Der Indossatar, das ist derjenige, den das Indossament als Er-

---

[5]) Es sind dies die kaufmännische Anweisung, der kaufmännische Verpflichtungsschein, das Konossement, der Ladeschein, der Lagerschein, der Bodmereibrief und die Transportversicherungspolice.

[6]) Transportfunktion wollen wir im folgenden nicht in dem weiteren Sinne der Übertragung überhaupt, sondern in dem (im folgenden geschilderten) engeren Sinne verstanden haben.

werber bezeichnet, erwirbt die Rechte aus dem Wechsel schriftgemäß, so wie sie in diesem stehen, selbständig und von dem Recht seiner Vormänner unabhängig. Im Gegensatz zum Zessionar erwirbt der Indossatar das Recht nicht in gleichem Umfange wie der Vormann, sondern u. U. sogar ein stärkeres. Es tritt keine einfache Rechtsnachfolge ein. Das hat große Bedeutung für die Frage der Zulässigkeit der Einwendungen. Auf die absoluten, dinglichen Einwendungen, die sich gegen das Recht aus dem Wertpapier selbst richten, die sich entweder aus der Urkunde selbst ergeben oder die Gültigkeit des Wertpapiers betreffen und die jedem Inhaber entgegengehalten werden können, hat die Transportfunktion des Indossaments zwar keinen Einfluß, wohl aber auf die relativen, persönlichen Einwendungen, die auf den unmittelbaren Beziehungen zwischen zwei an dem Wertpapier beteiligten Personen beruhen. Persönliche Einwendungen, die gegen einen früheren Inhaber des Wechsels bestehen, werden durch die Transportfunktion des Indossaments unzulässig. Das Wesen der Transportfunktion ist es gerade, daß der Indossatar ein völlig neues mangelfreies Recht, frei von allen persönlichen Einwendungen, erwirbt, es sei denn, daß er bewußt zum Nachteil des Schuldners handelt (Art. 17 WG.). Grundsätzlich zulässig dagegen sind die Einwendungen, die gegenüber dem unmittelbaren Inhaber des Wechsels bestehen, die sich z. B. auf das zwischen dem Indossanten und des Indossatar bestehende Kausalverhältnis beziehen.

Durch die Legitimationsfunktion (Art. 16 WG.) wird bewirkt, daß als Eigentümer des Wechsels gilt, wer einen solchen im Besitz hat und eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten, die bis auf den ersten Inhaber zurückgeht, aufweisen kann, auch wenn der Wechsel einem früheren Inhaber gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst irgendwie abhanden gekommen ist, es sei denn, daß der Erwerber bösgläubig war oder ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt[7]).

Die Garantiefunktion des Art. 15 WG., die die Haftung des Indossanten zum Ausdruck bringt, spielt für unsere Betrachtung keine Rolle, da sie im Gegensatz zu den ersten beiden

[7]) Vgl. BGB. § 935, I, über den diese Vorschrift hinausgeht, und § 935, II, der mit der Regelung für Inhaberpapiere übereinstimmt. Es ist dabei zu beachten, daß das auf internationaler Vereinbarung beruhende Wechselrecht den Begriff des guten und bösen Glaubens nicht im technischen Sinne des BGB. verwendet, sondern unter bösem Glauben lediglich die wirkliche Kenntnis von der Nichtberechtigung versteht.

Funktionen, die auch bei anderen Wertpapieren vorkommen, eine wechsel- und scheckrechtliche Eigentümlichkeit ist.

Der Gesetzgeber hat in § 11, IV S. 1 des Reichsbankgesetzes bestimmt, daß der Anteilschein (neben anderen Uebertragungsarten des bürgerlichen Rechts) auch durch Indossament übertragen werden kann, macht in Satz 2 aber in Bezug auf die eben beschriebenen Wirkungen des Indossaments Einschränkungen insofern, als er beim Reichsbankanteilschein nur die Vorschriften über die „Form des Indossaments, den Rechtsausweis des Inhabers und seine Verpflichtung zur Herausgabe" angewandt wissen will und nennt als sinngemäß anzuwendende Artikel des Wechselgesetzes die Art. 12, 13, 14, II und 16, worin die gerade genannten Vorschriften über das Indossament, die auch beim Reichsbankanteilschein gelten sollen, enthalten sind. Es fällt dabei auf, daß zwar auf die Voraussetzungen des Indossaments (Art. 12), seine Form (Art. 13 und 14, II) und noch auf eine seiner Wirkungen, nämlich die Legitimationsfunktion verwiesen ist, daß aber die übrigen Wirkungen, die Transport- und die Garantiefunktion (Art. 14, I und 15) durch diese enumerative Aufzählung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Das bedeutet, daß der Indossator den Anteilschein als Rechtsnachfolger seines Vormannes erwirbt, nicht schriftgemäß wie beim Wechsel als mangelfreies Recht, unabhängig von dem seiner Vormänner, sondern behaftet nicht nur mit dem bei allen Wertpapieren möglichen absoluten, dinglichen Einwendungen, sondern auch mit allen Rechtsmängeln, die bei einem früheren Anteilseigner einmal eingetreten sind. Das Indossament hat insoweit, was diese Seite anbelangt, keine stärkere Wirkung als wenn der Anteil ohne Indossament auf dem Anteilschein durch bloße Zession abgetreten worden wäre.

Doch hat auch beim Reichsbankanteilschein das Indossament Legitimationsfunktion und diese bewirkt, daß auch der Erwerb eines Anteilscheines von einem Nichtberechtigten dem Erwerber die Anteilseignerschaft verschafft, wenn er nur sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist und die Nichtberechtigung des alten Anteilseigners weder kannte noch kennen mußte. Gutgläubiger Erwerb ist also möglich. Voraussetzung ist aber, daß ein formell ordnungsmäßiges Indossament vorliegt, bzw. bei einem Blankoindossament ein ordnungsgemäßer Uebergabeakt. Wird dagegen der Anteilschein ohne Indossament auf Grund einer bloßen Abtretung erworben, so tritt diese heilende Wirkung des Indossamentes nicht ein; denn die Abtretung allein schützt den neuen Anteilseigner nicht. Der

gute Glaube wird auch dann geschützt, wenn der Anteilschein dem Berechtigten abhanden gekommen ist und nun der Inhaber sich als Anteilseigner ausgibt. Nicht nur — wie im BGB. — der Mangel des Eigentums, sondern auch alle anderen materiellen Rechtsmängel der Veräußerung, wie z. B. der Mangel einer sonstigen Verfügungsbefugnis, der Mangel der Echtheit des Indossaments und der Mangel der Geschäftsfähigkeit[8]) werden infolge der Legitimationsfunktion des Indossaments geheilt; denn es heißt in Art. 16, II, daß der Inhaber auch dann geschützt wird, wenn der Wechsel — hier Anteilschein — irgendwie abhanden gekommen ist. Es kann zwar die exceptio doli, nicht aber die rei vindicatio mit Erfolg erhoben werden. Der neue Anteilseigner kann sich auf den Rechtsschein verlassen. Er erwirbt die dinglichen Rechte an dem Anteilschein so, wie sie nach dem äußeren Rechtsschein anscheinend in der Person des alten Anteilseigners vorhanden waren.

Diese Legitimationsfunktion bedeutet, wie wir jetzt ermessen können, eine wesentliche Neuerung im Reichsbankgesetz von 1939. In den bisherigen Gesetzen war sie nämlich, ebenso wie heute noch die Transport- und die Garantiefunktion, ausdrücklich ausgeschlossen[9]).

Daher war das Indossament überhaupt nur als eine vereinfachte Form der Abtretung anzusehen, da es keine besonderen Vorteile gewährte. Man konnte deshalb den Reichsbankanteilschein kaum als echtes Orderpapier ansprechen, trotz seiner Aufzählung bei den sog. geborenen Orderpapieren. Er war eher als Rektapapier zu bezeichnen, wenn man nicht die Form der Uebertragung, sondern die Wirkung des Indossamentes ins Auge faßt; denn nicht die Verschaffung des Eigentums an der Urkunde, sondern die Verschaffung der Rechtsstellung stand im Vordergrund.

Heute dagegen ist das Indossament nicht ohne wertpapierrechtliche Wirkung. Die Möglichkeit der Indossierung bleibt

---

[8]) Daß auch der Mangel der Geschäftigkeit geheilt werde ist umstritten. Hueck (S. 48) bestreitet es mit der Begründung, daß sich aus Art. 16, II, für diese Ansicht nichts entnehmen lasse und sie im Gegensatz zum sonstigen Recht stehe, das regelmäßig den Schutz des Geschäftsunfähigen dem Schutz des gutgläubigen Dritten vorgehen lasse. Vgl. auch BGB. 935, I.

[9]) So war in § 5, II des Statuts von 1875, ebenso wie in § 3 der Satzung von 1924 nur auf die Art. 11—13 der inzwischen außer Kraft gesetzten Wechselordnung verwiesen; diese Artikel enthielten jedoch nur die Regelungen der Form des Indossaments. Die Transportfunktion war aber in Art. 82, die Legitimationsfunktion in Art. 36, 74 und die Garantiefunktion in Art. 14, auf die sämtlich in der Satzung nicht Bezug genommen wurde, geregelt.

nicht nur eine Form der Uebertragung, sondern bringt auch Vorteile für den Erwerber, wenn auch nur in beschränktem Maße. Weil die Orderklausel heute nicht nur eine leere äußere Form darstellt, sondern das auf den Anteilschein gesetzte ordnungsgemäße Indossament durch die Legitimationsfunktion den gutgläubigen Erwerb möglich macht, ist heute der Reichsbankanteilschein als echtes Orderpapier anzusehen.

Was mag der Grund gewesen sein, daß man heute im Gegensatz zum früheren Recht dem Indossament auch beim Reichsbankanteilschein die Legitimationswirkung verlieh? Er wird dadurch sicherlich verkehrsfähiger. War das Motiv dieser Neuerung, dem Anteilschein eine größere Verkehrsfähigkeit, ähnlich den anderen Orderpapieren, zu verleihen und seine Umlaufsfähigkeit zu steigern? Wir glauben nicht; denn tatsächlich wirken diesem Gesichtspunkt wieder bedeutende Hemmnisse entgegen, wie z. B. die Eintragung. Man hätte dann schon dem Indossament auch noch die Transportfunktion verleihen müssen. Das Motiv war vielmehr nach unserer Ansicht, eine größere Rechtsklarheit über die Person des Eigentümers zu schaffen. Deshalb hat man ihm die Legitimation wie beschrieben erleichtert.

Doch zeitigt das Indossament beim Reichsbankanteilschein, wie schon gesagt, nicht alle ihm wesentlichen Wirkungen, sondern durch die Beschränkung auf die Legitimationsfunktion nur einen Teil davon. Da beim Anteilschein die Transportfunktion nicht Platz greift, werden die Rechtsmängel, die dem Anteil von früher her anhaften, nicht beseitigt. Dem neuen Anteilseigner können deshalb nach wie vor nicht nur die absoluten, sondern auch die Einreden, die gegen einen früheren Anteilseigner bestehen, entgegengehalten werden, also die exceptiones in rem und die in personam. Da die Art. 14, I und 17 des Wechselgesetzes beim Reichsbankanteilschein keine Anwendung finden, ist insoweit der Anteilseigner nicht geschützt. Beim Anteilschein wird durch das Indossament lediglich beglaubigt, daß man die Anteilseignerschaft erworben habe, nicht aber, daß einem damit auch alle mit dieser verbundenen Rechte in vollem Umfange zustehen (keine Einredenbeschränkung). Dies ist nicht einmal dann der Fall, wenn die Befugnisse ganz oder teilweise auf dem Anteilschein abgedruckt sind; denn welche Rechte dem Anteilseigner zustehen, ist vom Gesetzgeber einzig und allein durch Gesetz, in diesem Falle durch das Reichsbankgesetz bzw. die Satzung bestimmt und nur daraus ersichtlich. Der Anteilschein ist also in dieser Hinsicht nicht zuverlässig — im Gegensatz zum Wechsel oder Scheck. Er ist daher nicht wie

diese ein abstraktes Wertpapier, sondern ein „kausales" in dem Sinne, daß die Rechte aus der Anteilseignerschaft nicht in dem Umfange übertragen werden, wie sie (bei Ansehen des Anteilscheines) zu bestehen scheinen, sondern so, wie sie in der Tat mit der Anteilseignerschaft erworben wurden [10]). Das Indossament hat also beim Anteilschein nicht alle Wirkungen wie beim Wechsel und beim Scheck, es wirkt unvollkommen. Die vollkommenen Orderpapiere äußern eine strenge skripturrechtliche Wirkung. Sie sind Wertpapiere mit öffentlichem Glauben, weil sie nicht nur den guten Glauben an das Recht des Veräußerers — wie beim Reichsbankanteilschein —, sondern auch das Vertrauen auf die inhaltliche Richtigkeit des Wertpapieres schützen, mit der Folge, daß Einwendungen, die nicht aus dem Papier ersichtlich sind, in weitem Umfange ausgeschlossen werden. Die unvollkommenen Orderpapiere sind dagegen nur „materiellrechtliche" Papiere. Bei ihnen „bleiben die das verkörperte Recht betreffenden Verhältnisse und Vorgänge auch dann, wenn sie aus dem Papier nicht ersichtlich sind, für jedermann erheblich" [11]). Wir sehen daher den Reichsbankanteilschein wegen der auch bei ihm vorliegenden Legitimationsfunktion des Indossaments zwar als echtes, trotzdem aber wegen Fehlens der Einredenbeschränkung als unvollkommenes Orderpapier an.

Die Verpfändung des Reichsbankanteils ist schon oben erörtert und dabei festgestellt worden, daß sie nicht nur durch einen Verpfändungsvertrag über den Reichsbankanteil nach §§ 1274, 1280 BGB., sondern auch durch Indossament auf dem Anteilschein (§ 1292 BGB.) erfolgen kann. Es kann daher hier auf die obigen Ausführungen verwiesen werden [12]).

Vernichtete oder verlorene Anteilscheine können im Wege des Aufgebotsverfahrens nach den Regeln der §§ 799, II, 800 BGB., §§ 1003 ff. ZPO. für kraftlos erklärt werden. Zuständig für das Verfahren ist das Amtsgericht Berlin. Einen Anspruch auf Aushändigung der noch nicht fälligen Gewinnanteilscheine und auf den Erneuerungsschein hat der Anteilseigner nach der Kraftloserklärung seines Anteilscheines nicht mehr (§ 11 der Satzung). Nach ZPO. § 1004, I ist derjenige zur Beantragung des Aufgebotsverfahrens berechtigt,

[10]) Wir finden beim Anteilschein in dieser Hinsicht eine Ähnlichkeit mit der Aktie (vgl. Aktiengesetz §§ 61, 62). Ein Gegenstück dagegen zu beiden sind insoferne die auf Order lautenden handelsrechtlichen Wertpapiere (vgl. § 363 HGB.).

[11]) Gierke, Deutsches Privatrecht II, S. 125.

[12]) Vgl. oben S. 51.

der zuletzt Inhaber des Papiers war. Es ist also nicht nötig, daß man als Anteilseigner eingetragen ist [13]).

2. Die Nebenpapiere

Der Anteilseigner bekommt auf Grund der Zuteilung seines Anteils durch die Reichsbank nicht nur den Reichsbankanteilschein, sondern auch Gewinnanteilscheine für die nächsten 10 Jahre und einen Erneuerungsschein ausgehändigt. Diese sind Nebenpapiere zum Reichsbankanteilschein. Sie sind zwar nicht Zubehör im eigentlichen Sinne des BGB. § 97, haben aber doch eine ähnliche wirtschaftliche Bedeutung (Quasizubehör [14]). Rechtsgeschäfte über das Hauptpapier beziehen sich im Zweifel auch auf die Nebenpapiere.

Die Gewinnanteilscheine lauten allerdings im Gegensatz zum Anteilschein nicht auf den Namen, sondern auf den Inhaber (§ 8 der Satzung). Sie sind echte Inhaberpapiere. Sie können wie bewegliche Sachen nach den Bestimmungen des BGB. §§ 929 ff. übertragen werden. Bei ihnen kommt am stärksten zum Ausdruck, daß das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt. Jeder Inhaber gilt bis zum Beweis des Gegenteils als legitimiert. Sie können auch ohne den Anteilschein übertragen werden und Gegenstand selbständiger Rechte, wie z. B. des Pfandrechts, sein. Beim Pfandrecht, das am Bankanteil bestellt wird, bestimmt das BGB. § 1296 sogar, daß es sich im Zweifel nicht auf die Gewinnanteilscheine erstreckt. Das ist aber ein Beweis dafür, daß bei den anderen Rechtsgeschäften über den Reichsbankanteilschein mit dem Anteilschein auch die Nebenpapiere im Zweifel mitzuübertragen sind; denn der neue Anteilseigner will ja gerade in den Genuß des Anteilsrechtes, den Bezug des Gewinnanteils kommen und es widerspricht dem Sinn der Anteilseignerschaft, wenn ein anderer als der Anteilseigner selbst den Nutzen daraus ziehen soll [15]).

Die Vorlegungsfrist für die Gewinnanteilscheine beträgt ähnlich wie bei Zinsscheinen vier Jahre. Entgegen der Regelung des BGB. § 803 erlischt auch das Recht aus den Ge-

---

[13]) Ein weiterer Beweis für unsere Behauptung, daß die Eintragung der Anteilseigner in die Stammbücher nur deklaratorisch wirke. Vgl. oben S. 27, letzter Absatz.

[14]) Vgl. Hueck S. 120.

[15]) Der Widerspruch bleibt auch dann bestehen, wenn man dieser Auffassung entgegenhält, daß ja der Anteilseigner den Nutzen aus dem Anteilsrecht dadurch gezogen habe, daß er die Gewinnanteilscheine veräußert oder verpfändet hat.

winnanteilscheinen, wenn das Recht aus dem Reichsbankanteilschein untergegangen ist, wenn er z. B. für kraftlos erklärt wurde. Das folgt aus dem Umstand, daß die Gewinnanteilscheine keinen bestimmten Betrag verbriefen und stärker vom Hauptrecht abhängig sind.

Die Gewinnanteilscheine und der Erneuerungsschein können nicht für kraftlos erklärt werden. Der Erneuerungsschein kann nicht einmal Gegenstand besonderer Rechte sein, sondern kann nur zusammen mit dem Reichsbankanteilschein übertragen werden. Er dient lediglich zum Bezug neuer Gewinnanteilscheine. Er ist, obwohl er auf den Inhaber lautet, kein echtes Inhaberpapier im obigen Sinne, sondern lediglich Legitimationszeichen. Der Aussteller muß zwar an den Inhaber leisten, also die neuen Gewinnanteilscheine liefern, falls er nicht nachweist, daß der Inhaber nicht zum Bezug berechtigt ist, und er wird umgekehrt frei, wenn er an den Inhaber leistet. Doch kann der Anteilseigner der Auslieferung der neuen Gewinnanteilscheine an den Inhaber des Erneuerungsscheines widersprechen und verlangen, daß ihm diese selbst ausgehändigt werden (BGB. § 805). Der Erneuerungsschein kann aber nicht selbständig Träger von Rechten sein.

Schluß

Ueberblicken wir noch einmal kurz zusammenfassend die Rechtsstellung der Anteilseigner, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß ein Sonderrechtsverhältnis vorliegt, das den Anteilseignern heute nur sehr beschränkte Rechte einräumt und das ihnen überhaupt keinen Einfluß auf die Deutsche Reichsbank ermöglicht. Seit es ein Bankgesetz gibt, waren die Anteilseigner noch nie so zurückgedrängt wie heute. Sehr bedeutend war ihr Einfluß zwar in keinem der bisherigen Gesetze. Er war schon im Gesetz von 1875 gering, wurde dann allerdings durch die Gesetze von 1922 und 1924 verhältnismäßig stark gesteigert, um schließlich mit dem Gesetz von 1939 völlig zu verschwinden. Wollten wir uns diese Veränderung an einem graphischen Bilde veranschaulichen, so hätten wir uns eine Kurve vorzustellen, die vom Jahre 1875 über die Jahre 1922 und 1924 leicht ansteigt, dann aber 1939 steil absinkt und zwar auf einen Punkt, der tiefer liegt als der von dem sie 1875 ausgegangen ist.

Die Möglichkeit irgend welcher Einflußnahme auf die Geschicke der Reichsbank wurden den Anteilseignern vom Gesetzgeber ganz bewußt genommen. Die nationalsozialistische Staatsführung, die von dem Grundsatz beherrscht wird: „Autorität nach unten, Verantwortung nach oben", kann sich in der Verwirklichung der gesetzten Ziele nicht dadurch behindern lassen, daß ihre Pläne unter Umständen von Personen, in diesem Falle irgendwelchen Anteilseignern, durchkreuzt werden, die den Einblick und die Urteilsfähigkeit, die zur Beurteilung der Notwendigkeit dieser oder jener Maßnahme erforderlich sind, gar nicht haben können. In ihrer heutigen Gestaltung und mit ihrer heute geltenden Verfassung ist die Deutsche Reichsbank eingeschaltet in die großen wirtschaftspolitischen Aufgaben der Gegenwart. Durch die ausdrückliche Unterstellung unter die uneingeschränkte Hoheit des Reiches ist es endgültig vorbei mit einem von Sonderinteressen gestützten Eigenleben des Zentralnoteninstituts des Deutschen Reiches. Die Deutsche Reichsbank dient nun im Rahmen ihrer Aufgaben als Instrument der einheitlichen Reichspolitik den durch die nationalsozialistische Staatsführung gesetzten Zielen.

Lebenslauf

Ich wurde am 1. August 1915 als Sohn des Steuerrates Jakob Bitter in Nürnberg geboren. Ich bin deutschblütiger Abstammung und besitze die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach vierjährigem Volksschulbesuch trat ich in das Humanistische Gymnasium zu Nürnberg über und verließ dieses am 16. März 1935 mit dem Zeugnis der Reife.

Am 18. März 1935 trat ich als Justizanwärter bei dem Landgericht in Nürnberg ein, wurde jedoch am 31. März 1935 auf meinen Antrag aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. Vom 1. Oktober 1935 bis 26. März 1936 genügte ich meiner Arbeitsdienstpflicht.

Am 1. April 1936 begann ich in Erlangen das Studium der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, setzte es im zweiten Semester in München, im dritten in Königsberg fort und beendete es nach weiteren drei Semestern in Erlangen.

Am 25. Juli 1939 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Nürnberg die erste juristische Staatsprüfung, am 26. März 1941 vor dem Prüfungsamt für Diplomvolkswirte an der Universität Erlangen das Diplomvolkswirtexamen, beide mit Prädikat.

Am 1. August 1939 wurde ich zum Gerichtsreferendar bei dem Amtsgericht Hersbruck (Mfr.) ernannt. Dort war ich bis zum 1. Dezember 1939, meiner Einberufung zur Wehrmacht, der ich zur Zeit noch angehöre, tätig.

Die mündliche Prüfung hat am 18. November 1939 stattgefunden.

Alfons Bitter.